

SETTIMANE DI STUDIO
DELLA FONDAZIONE CENTRO ITALIANO DI STUDI
SULL'ALTO MEDIOEVO

LII

COMUNICARE E SIGNIFICARE NELL'ALTO MEDIOEVO

15-20 aprile 2004

TOMO PRIMO

IN SPOLETO
PRESSO LA SEDE DELLA FONDAZIONE
2005

05/822

HAGEN KELLER

**DIE HERRSCHERURKUNDEN:
BOTSCHAFTEN DES PRIVILEGIERUNGSAKTES –
BOTSCHAFTEN DES PRIVILEGIEN-TEXTES**

In memoriam Peter Rück (6.IX.1934 - 9.IX.2004)

In den Herrschaftsverbänden und Rechtsgemeinschaften des früheren Mittelalters stellten die Urkunden das wichtigste und zugleich das feierlichste Medium schriftlicher Kommunikation dar. Der vornehmste Platz, das größte Gewicht kam schon für die Zeitgenossen den Privilegien der Könige und Kaiser zu. Von ihnen soll hier die Rede sein. Sie werden allerdings unter dem besonderen Aspekt betrachtet, der durch das Thema « *communicare e significare* » vorgegeben ist. Ich will versuchen, einzelne Herrscherurkunden in den Kontext der kommunikativen Situation zu stellen, in der sie einst standen haben. Nur auf diese Weise lassen sich meines Erachtens die ursprüngliche Bedeutung der Privilegienvergabe und die besondere Signifikanz des Dokuments genauer bestimmen. Denn beide – der Akt der Privilegierung und das Privileg selbst – sagen in ihrer Verbindung wesentlich mehr aus, als man dem Text eines Diploms allein entnehmen kann.

Wenn der Herrscher Privilegien ausstellen läßt und an einen Empfänger übergibt, demonstriert er die Ausübung des Königsamtes: *regiam consuetudinem exercens* oder *regio more* heißt es in vielen Königsdiplomen zur Erläuterung des Vorgangs. Manche Urkunden betonen den repräsentativen Charakter des Aktes: Eine Rechts-

handlung, die ja der Beurkundung keineswegs notwendig bedarf, wird durch die Ausstellung des schriftlichen Dokuments *sollemniter* oder *more sollemni* vollzogen. Bereits in der Privilegienvergabe liegt eine Botschaft: eine Aussage über das Königtum ¹.

Doch der Monarch agiert nicht nur für sich, zur Selbstdarstellung ², und das Privileg spricht nicht nur den Begünstigten an. Die Texte selbst heben eine viel weiterreichende kommunikative Funktion der Urkunden nachdrücklich hervor. Im Unterschied zu Briefen sind die Diplome nach den Wendungen des Formulars nicht an einen bestimmten Empfänger oder Empfängerkreis adressiert, sondern richten sich an die größtmögliche Öffentlichkeit, an « alle unsere Getreuen », oft an « alle Gott und uns Getreuen » oder gar an die *omnis sanctae dei ecclesiae et nostrorum fidelium universitas*. Außerdem zielt die Kommunikation nicht nur auf gegenwärtig lebende Personen, sondern soll auch künftige Generationen erreichen: *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* heißt es in sogenannten Privaturkunden; fast jedes Diplom spricht die *fideles tam praesentes quam et futuri* an. Diese Öffentlichkeit ist jedoch nicht anonym konzipiert, sondern besteht aus möglichst vielen Personen, die ein Band der Verpflichtung einzeln als *fideles* mit dem Urheber des Schriftstücks verbindet: mit

(1) H. KELLER, *Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als Hoheitszeichen in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXII (1998), S. 400-441, bes. S. 424ff.; vgl. G. KOZMOL, *Begging Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France*, London, 1992, bes. S. 25ff., 44ff., 54ff.

(2) Vgl. F. DOLGER, *Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen*, in *Historische Zeitschrift*, CLIX (1939), S. 221-250; H. FUCHTENAU, *Monarchische Propaganda in Urkunden*, in DERS., *Beiträge zur Mediävistik*, II, Stuttgart 1977, S. 18-36; P. RÜCK, *Die Urkunde als Kunstwerk*, in *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*, hg. v. A. VON EUW - P. SCHREINER, II, Köln, 1991, S. 311-333.

seiner Person und mit dem, der ihm das Königsamt gegeben hat und in dessen Namen er – wie die Invokation zu Beginn jedes Diploms in graphischen Zeichen und in durch Auszeichnungsschrift hervorgehobenen Worten betont – bei der Privilegierung handelt³.

Wie fast alle Urkunden sind also die Königsdiplome Träger einer die Zeiten überbrückenden Kommunikation und wenden sich zugleich an eine weite, im Grunde unbegrenzte « Öffentlichkeit ». Allerdings hat jedes Privileg einen individuellen Empfänger; für die Forschung gehört dieser Umstand zur Definition der Quellengattung. Der Text wird nur dem Adressaten bekannt sowie seinem Lebensumfeld, darüber hinaus denjenigen, die beim Akt der Privilegierung oder später bei einer öffentlichen Bekanntgabe der Verfügung am Bestimmungsort anwesend sind. Auch wo die Urkunde in späterer Zeit – etwa bei einem Rechtsstreit – sozusagen « reaktiviert » wird, soll das Dokument ganz bestimmte Personen unmittelbar ansprechen und einen weiteren Kreis von Amtsträgern, Honoratioren, Vertrauten und Nachbarn aufrufen, die Perpetuierung der Verfügung aufgrund der *auctoritas* ihres Urhebers sicherzustellen. Die Botschaft des Textes zielt auf die lebendige Interaktion eines repräsentativen Personenkreises zur Wahrung von Rechten, von « Recht ».

Das bisher Vorgetragene faßt unter dem Aspekt der « Kommunikation » lediglich zusammen, was man in Handbüchern – vielleicht in etwas anderen Worten – nach-

(3) KELLER, *Zu den Siegeln* cit., S. 404ff.; vgl. KOZIOL, *Begging pardon* cit.; B. BEDOU-REZAK, *Ritual in the Royal Chancery: Text, Image, and the Representation of Kingship in Medieval French Diplomas (700-1200)*, in *European Monarchy*, hg. v. H. DUCHHARDT u. a., Stuttgart 1992, S. 27-40. Vgl. auch H. FICHTENAU, *Adressen von Urkunden und Briefen*, in DERS., *Beiträge zur Mediävistik*, III, Stuttgart, 1986, S. 149-166.

lesen kann. Als Träger schriftlicher Botschaften, als schriftlich fixierte Willenserklärungen der Aussteller, wurden und werden die Urkunden definiert, seitdem es eine Diplomatie als wissenschaftliche Disziplin gibt⁴. Allerdings meine ich, daß diese Disziplin durch ihre Fixierung auf den Text sowie auf die Probleme seiner materiellen Entstehung und Überlieferung bisher Aspekte ausblendet, die unverzichtbar sind zum vollen Verständnis sowohl des Privilegientextes einschließlich der äußeren Merkmale des Diploms als auch des Vorgangs der Privilegierung insgesamt. Zu illustrieren, was Königsdiplome als historische Quellen über die bisherigen Interpretationen hinaus zu sagen vermögen, ist das Anliegen meiner Ausführungen. Sie erläutern so zugleich die Fragestellungen meines Forschungsprojekts zur Rolle von « Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände »⁵.

(4) Vgl. H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bde. I-II,1, Bd. II,2, hg. v. H.-W. KLEWITZ, Berlin - Leipzig 1912-1931, I, S. 1ff. Vom Problem des Empfängerkonzepts her versuchen neuere Arbeiten, die Kommunikation zwischen Aussteller und Empfänger genauer zu fassen; vgl. M. MERSIOWSKY, *Privileg und Empfänger. Karolingische Herrscherurkunden und politische Kommunikation im Frühmittelalter*, Habil.-Schrift Münster 2002 (Masch.); J. JOHREND, *Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896-1046)*, Hannover, 2004 (M.G.H., Studien und Texte, XXXIII); vgl. auch W. HUSCHNER, *Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.-11. Jahrhundert)*, Hannover, 2003 (M.G.H.Schriften, LII, 1-3).

(5) Zum Forschungsanliegen insgesamt G. ALTHOFF - L. SIEP, *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Der neue Münsterer Sonderforschungsbereich 496, in Frühmittelalterliche Studien, XXXIV (2000)*, S. 393-412. Zur Fragestellung des von mir geleiteten Teilprojekts A1 H. KELLER - CH. DARTMANN, *Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften*, in: *Zeichen - Rituale - Werte. Sinn-schichten und Deutungsstrategien symbolisch vermittelter Wertevorstellungen*, hg. von G. ALTHOFF (Internationale Tagung des SFB 496 in Münster, 22.-25. Mai 2002) Münster, 2004, S. 201-223. Die Vorträge zu einem Kolloquium des Teilpro-

Mit ihren großen Leistungen ist die Diplomatik dem Historiker nicht nur « Hilfswissenschaft » für Spezialfragen. Wir verdanken ihr eine Fülle von Erkenntnissen, denen zentrale Bedeutung für unser Bild des Mittelalters zukommt⁶. Meine eigenen Arbeiten belegen, welchen Gewinn ich über vier Jahrzehnte hinweg aus den Editionen und den Erträgen diplomatischer Forschung gezogen habe und bis heute ziehe – mein derzeitiges Forschungsprojekt wäre ohne sie gar nicht denkbar. Dennoch meine ich, daß die Diplomatik, wenn man die Privilegien als historische Quellen behandelt, einen wesentlichen Aspekt ihres Gegenstands nicht voll wahrgenommen hat, nämlich die Umstände sowie die Formen des Geschehens bei der Privilegierung. Daß es überhaupt zur Ausstellung eines Diploms kommt, ist im früheren Mittelalter alles andere als Routine. Es ist vielmehr Ausdruck einer besonderen Konstellation, in die hinein der Herrscher mit der feierlichen Vergabe des Privilegs eine spezifische Aussage macht. Auf die Situation bezogen, gibt er stets eine über den konkreten Fall hinausgehende Botschaft. Man könnte sagen: In der Ausübung seiner Herrschertätigkeit demonstriert der König in repräsentativer Form hier und jetzt öffentlich sein Amt und seine

jekts A1 am 27./28. Juni 2003 unter dem Thema *Öffentlichkeit und Schriftdenkmal in der mittelalterlichen Gesellschaft* werden erscheinen in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXVIII (2004), mit Beiträgen von A. ANGENENDT, F.-J. ARLINGHAUS, H. BEYER, P. CAMMAROSANO, CH. DARTMANN, H. KELLER, U. KLEINE, M. MENTE, B. TOCK, P. TRIO, CH. F. WEBER, P. WORM. Vgl. Anm. 7.

(6) C. BRÜHL, *Gli atti sovrani*, in *Fonti medievali e problematica storiografica. Atti del Congresso internazionale tenuto in occasione del 90° anniversario dell'Istituto storico italiano (1883-1973)*, I, Roma, 1977, S. 19-40 (deutsch in DERS., *Aus Mittelalter und Diplomatik*, II, Hildesheim u. a. 1989, S. 526-549); H. FICHTENAU, *Diplomatiker und Urkundenforscher*, in *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, C (1992), S. 9-49; P. RÜCK, *Fünf Vorlesungen für Studenten der École des chartes, Paris*, in *Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut*, hg. v. E. EISENLOHR - P. WORM, Marburg, 2000 (elementa diplomatica, VIII), S. 243-274 (I-II).

Macht. Aber zugleich erweist er mit der Privilegierung einem ganz bestimmten Empfänger seine Huld. Wer das ist, wo, wann, vor wem und in welchen Formen es geschieht, all dies sind Umstände von historischer Aussagekraft. Wo man sie ermitteln kann, zeigt sich oft, daß den herkömmlichen engen Interpretationen der Texte Sinndimensionen der Privilegien verschlossen bleiben. Privileg und Privilegierungsakt bilden zusammen das Medium der Kommunikation zwischen dem Herrscher und seinen « Getreuen »⁷.

Die Konzentration auf den Text und seinen rechtlichen Inhalt, auf die äußeren und inneren Merkmale der « alten Pergamente » war ein Erbe der Diplomatie aus dem Ancien Régime. Aber während ihrer Entwicklung zur vornehmsten Hilfswissenschaft der Historie verstärkte sich diese Fixierung noch: einmal mit dem Siegeszug der Philologie als der Basisdisziplin aller Geisteswissenschaften und der Verpflichtung auf die textkritische Methode, zum andern unter den juristisch-etatistischen

(7) KELLER, *Zu den Siegeln* cit.; DERS., *Otto der Große urkundet im Bodenseegebiet. Inszenierungen der « Gegenwart des Herrschers » in einer vom König selten besuchten Landschaft*, in *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. v. JURGEN PETERSOHN, Stuttgart, 2001 (Vorträge und Forschungen, LIV), S. 205-245; KELLER - DARTMANN, *Inszenierungen* cit. Weitere Studien aus dem Forschungsprojekt (wie Anm. 5): P. WORM, *Beobachtungen zum Privilegierungsakt am Beispiel einer Urkunde Pippins II. von Aquitanien*, in *Archiv für Diplomatik*, IL (2003), S. 15-48; W. TRESLEER, *Lothar III. und die Privilegien des Klosters Montecassino. Symbolische Kommunikation während des Konflikts zwischen Kaiser und Papst im Jahr 1137*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXV (2001), S. 313-328; CH. F. WEBER, *Schriftstücke in der symbolischen Kommunikation zwischen Bischof Johann von Venningen (1458-1478) und der Stadt Basel*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXVII (2003), S. 357-384; DERS., *Ces grands privilèges. The Symbolic Use of Written Documents in the Foundation and Institutionalization Processes of Medieval Universities*, in *History of Universities*, XIX/1 (2004), S. 12-62; B. WEIFENBACH, *Freiheit durch Privilegien und Schutz durch Reliquien. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Inszenierung reichsstädtischer Freiheit anlässlich des Besuchs Kaiser Karls IV. in Dortmund*, in *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, CXXXVII (2001), S. 223-256.

Vorstellungen der Geschichtswissenschaft vom mittelalterlichen Staat. Zur königlichen «Zentralgewalt» gehörte ein «Behördenapparat», und als dessen Zentrum galt die Kanzlei. Man unterstellte ihr eine amtsartige Struktur mit mehr oder weniger bürokratischem Geschäftsgang. Um ihn zu durchschauen, waren eingereichte Vorlagen, zufällig vorhandene Muster, Konzept und Diktat, Stufen der Niederschrift und Ausfertigung des Dokuments als die Stationen der Entstehung jeder Urkunde zu erforschen und die Diktatoren und Schreiber durch Formular- und Schriftvergleich zu ermitteln⁸. Man analysierte also den Vorgang der Privilegierung, nachdem die Entscheidung vor dem König gefallen und nun schriftlich zu fixieren war. In den rituellen und zeremoniellen Formen der Interaktion sah man eher ein Theater, das die freie Sicht auf die realpolitischen Fakten verstellte, und nahm die symbolischen Formen der Kommunikation bestenfalls als kurioses Zeitkolorit wahr⁹. Als das Entscheidende erschien auch für die Historie der Text, aus dem es die rechtlich und politisch relevanten Tatsachen in philologischer Analyse zu ermitteln galt – die Diplomatie stieg dabei zu einer Art Leitdisziplin der Mittelalterforschung auf. Doch in dieser Verknüpfung diplomati-

(8) TH. SICKEL, *Programm und Instructionen der Diplomata-Abtheilung*, in *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, I (1876), S. 425-482; R. ROSENMUND, *Die Fortschritte der Diplomatie seit Mabillon, vornehmlich in Deutschland und Osterreich*, München - Leipzig 1897 (Historische Bibliothek, IV); H. BRESSLAU, *Handbuch* cit., I, S. 41ff. und passim, II/1, passim.

(9) In BRESSLAU, *Handbuch* cit., finden sich nur wenige, teilweise versteckte Hinweise; in keiner der klassischen Urkundenlehren wird das Problem als solches erörtert. Für den eingengten Blick auf die «Handlung» vgl. etwa W. ERBEN, *Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien*, München - Berlin, 1907 (Handbuch der mittleren und neueren Geschichte, Abt. IV, I. Teil), S. 25f. Zur verbreiteten älteren Grundeinstellung der Geschichtswissenschaft zu den Ritualen vgl. G. ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003, S. 9ff.

scher und historischer Fragestellungen geriet der Privilegierungsakt selbst als zentrales Ereignis königlicher Herrschaftsausübung aus dem Blick.

Was in herkömmlichen Analysen der Diplome fehlt, sei anhand zweier Episoden verdeutlicht. In beiden Fällen helfen historiographische Quellen, die Erteilung eines Privilegs in eine historische Konstellation einzuordnen. Dabei wird etwas für meine Argumentation Wesentliches sichtbar. Im Akt der Privilegierung liegen Botschaften, die dem Text selbst nicht ohne weiteres zu entnehmen sind und die weit über seine direkte Aussage hinausgehen können, ja unter Umständen ganz unabhängig sind vom Inhalt des Dokuments. Wo sie sich ermitteln lassen, bieten diese Botschaften dem Historiker manchmal wichtigere Informationen über die Relevanz des Vorgangs als der Inhalt der Urkunde. Hat man aber den Kontext der Privilegierung und die Botschaft des Privilegierungsaktes erkannt, dann kann das Dokument selbst bislang übersehene Informationen preisgeben, und sogar formale Eigentümlichkeiten finden in günstigen Fällen eine aussagekräftige Erklärung.

Bei meinem ersten Beispiel ergibt sich aus einer kurzen annalistischen Notiz, daß sich die Bedeutung eines auf den ersten Blick unscheinbaren Diploms aus dem Stück selbst nicht erkennen läßt. Durch die historiographische Nachricht wird aber rasch klar, daß die Urkunde Zeugnis gibt von einem hochpolitischen Vorgang – wenn man den Privilegierungsakt als solchen in die Deutung einbezieht.

Am 15. Mai 945, am Himmelfahrtstag, schenkte Otto I. auf Intervention des lothringischen Grafen Immo einem Getreuen namens Rabangar eine Hörigenfamilie¹⁰.

(10) *M.G.H.*, *Diplomata regum et imperatorum Germaniae*, I, ed. Th. SICKEL, Hannover, 1884, S. 146f., D 01 66.

Nach dem Text – er ist nur abschriftlich überliefert, so daß sich über das Erscheinungsbild des Diploms nichts sagen läßt – ein wenig bedeutendes Ereignis; allerdings verleiht ihm die Ausstellung der Urkunde an einem der höchsten Kirchenfeste Signifikanz. Aus dem Stück heraus ist diese nicht zu erhellen. Nun erfahren wir aus der Fortsetzung Reginos¹¹, daß *in rogationibus*, das heißt ab dem 12. Mai, in Duisburg ein Hoftag von großer politischer Brisanz stattfand: Der Erzbischof von Trier und der Bischof von Lüttich waren auf Betreiben Konrads, des neuen, noch stark angefeindeten Herzogs von Lothringen, der Untreue gegen den König angeklagt, wurden allerdings freigesprochen. Zu diesem Anlaß waren auch die Kleriker von St. Servatius in Maastricht erschienen und klagten mit den Reliquien ihres Heiligen beim König gegen vielerlei Unrecht, das ihr Kloster vom Grafen Immo erleide. Der Zeitpunkt der Demonstration fällt auf das Fest des heiligen Servatius am 13. Mai und ist Teil der Inszenierung: Am Jahrestag seiner Aufnahme bei Gott klagte der Heilige selbst fern von seinem Kloster vor Otto, der wenige Jahre zuvor Servatius zum Mitpatron seiner Familienstiftung Quedlinburg, des Grabklosters König Heinrichs I., erhoben hatte und so gewiß selbst das Fest des Heiligen beging¹².

Doch allem Anschein nach kamen die Maastrichter nicht zum Ziel. Denn genau der beklagte Immo ist es,

(11) REGINONIS abbatis PRUMIENSIS *Chronicon cum continuatione Treverensi*, ed. F. KURZE, Hannover, 1890, (*M.G.H.*, *Scriptores rerum germanicarum in usum scholarum*), S. 162 (ad 944). Vgl. J. F. BÖHMER, *Regesta imperii*, II/1, neubearbeitet von E. VON OTTENTHAL, Innsbruck, 1898, Nr. 123a-124.

(12) R. KROOS, *Der Schrein des heiligen Servatius in Maastricht und die vier zugehörigen Reliquiare in Brüssel*, München, 1985, S. 43; J. OBERSTE, *Heilige und ihre Reliquien in der politischen Kultur der früheren Ottonenzeit*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXVII (2003), S. 83f. Zur Klage mit den Reliquien F. BOUGARD, *La relique au procès: autour des Miracles de saint Coloman*, in *Le règlement des conflits au Moyen Âge*, Paris 2001, S. 35-66; KELLER - DARTMANN, *Inszenierungen cit.*, S. 204f.

der am Fest der Himmelfahrt Christi das erwähnte Diplom erwirkte. Daß ein Zusammenhang zwischen der Klage des heiligen Servatius und seiner Diener gegen den Grafen und dessen ehrender Erwähnung im Diplom besteht, liegt auf der Hand¹³. Doch welche Botschaft verkündete der König mit der Vergabe des Privilegs? Die eigentliche Dimension des königlichen Handelns enthüllt sich nicht im Text, aus dem Inhalt des Diploms, sondern im Ritual der Privilegierung. Mit dieser Handlung signalisierte der Herrscher etwas, wofür die Schenkung einiger Höriger an den Getreuen Rabangar nur ein Medium war¹⁴. Weshalb kann dieser Akt zum Träger von Botschaften werden, die mit dem beurkundeten Vorgang nicht erkennbar zu tun haben, jedenfalls über das hinausgehen, was sich dem Urkundentext entnehmen läßt?

So genau die Diplomatik den « Geschäftsgang » bei der Ausfertigung der Diplome erforscht hat, so wenig hat sie sich um die zeremonielle Seite und die rituellen Aspekte der Vergabe eines Privilegs gekümmert. Diese war ein Akt von großer Solennität, der nur Auserwählten zuteil wurde. Mit ihm setzte der Herrscher vor den versammelten Großen, vor dem « Hof », gezielt ganz bestimmte Signale und stellte sich selbst jeweils in einer bewußt gewählten Rolle dar¹⁵. Wer überhaupt dem Herrscher eine Bitte oder eine Klage vortragen durfte, wel-

(13) Vgl. R. KÖPKE - E. DÜMLER, *Kaiser Otto der Große*, Leipzig, 1876, S. 143.

(14) KELLER, *Otto der Große urkundet* cit., zeigt, daß Anlaß, Ort und Termin bei der Erteilung eines Privilegs in vielen Fällen wichtiger gewesen sein dürften als der materiell-rechtliche Inhalt des Dokuments. Vgl. Th. LOTZ, *Die Gegenwart des Königs*, in *Otto III. - Heinrich II. Eine Wende?*, hg. von B. SCHNEIDMÜLLER - S. WEINFURTER, Sigmaringen, 1997, S. 349-386, bes. S. 367-374 (*Die urkundlich markierte Gegenwart des Königs*); zum weiteren Kontext G. ALTHOFF, *Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXV (1991), S. 259-282; KOZIOL, *Begging pardon* cit.

(15) KELLER, *Zu den Siegeln* cit.

che Partei im Rechtsstreit, falls der Herrscher sich der Sache annahm, ihre Urkunden vorweisen und zu Gehör bringen durfte und gegebenenfalls wer nicht, wurde in Vorverhandlungen entschieden¹⁶. Dann erst begann die Kette von Herrschaftsritualen, die schließlich ihren Abschluß fand in der öffentlichen Unterzeichnung des Diploms durch den König mit dem sogenannten « Vollziehungsstrich », dem Befehl zur Besiegelung und der Übergabe der Urkunde an den Empfänger¹⁷. Die Vergabe von Privilegien war ein zentrales Element der Herrschaftsrepräsentation; aber sie inszenierte die Erhabenheit des Monarchen sowie die gültige Herrschaftsordnung nicht nur auf einer abstrakt-allgemeinen Ebene, sozusagen in einem stehenden Bild, sondern sie zeigte den Herrscher in der Interaktion mit Angehörigen des Herrschaftsverbandes, also unmittelbar beim Regieren¹⁸.

Was im Formular vieler Privilegien, vor allem in der *Narratio*¹⁹, über das Geschehen gesagt ist, dürfen wir gewiß nicht einfach als getreue Schilderung des tatsächlichen Ablaufs betrachten. Die Urkundensprache will

(16) Ebd., S. 429ff.

(17) Ebd., S. 424ff.

(18) Zum Verständnis grundlegend ALTHOFF, *Macht der Rituale* cit., Kap. II.2 und III; vgl. KOZIOL, *Begging Pardon* cit., bes. Kap. 1 und 4. Insofern erfaßt die Perspektive der « monarchischen Propaganda » (wie Anm. 2) die Aussagen der Privilegien nur unter einem Teilaspekt.

(19) H. WOLFRAM, *Politische Theorie und narrative Elemente in Urkunden, in Kanzleiwesen und Kanzleisprachen im östlichen Europa*, hg. von CH. HANNICK, Köln/Weimar/Wien, 1999 (Archiv für Diplomatik, Beiheft VI), S. 1-23; J. BURKHARDT, *Narrationes in ottonischen Kaiser- und Königsurkunden. Versuch einer Typologie*, in *Arbeiten aus dem Marburger Institut* cit., S. 133-177. Für die stark komprimierten, formelhaften *narrationes* in den Herrscherurkunden gilt gewiß in besonderem Maße, daß sie durch Ritualisierung der geschilderten Handlungen dem Geschehen eine symbolische Bedeutung unterlegen und daß die Forschung deshalb « die symbolischen Formen, in denen Verhalten oder Tatbestände beschrieben werden, dechiffrieren » muß: TH. SCHARFF, *Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit*, Darmstadt, 2002, S. 5ff., vgl. S. 218ff.; vgl. KOZIOL, *Begging pardon* cit., S. 54ff.

den Vorgang in seiner Bedeutung darstellen und transponiert ihn deshalb in Bilder von symbolischer Aussagekraft; aber sie spiegelt in ihrer Rhetorik den Charakter der formalisierten Interaktion und interpretiert die Botschaft, die vom Geschehen ausgehen soll. So stellt der Text vor Augen: die Erhabenheit des Herrschers von Gottes Gnaden, die gemessen an seiner tatsächlichen Macht uns als stark überhöht erscheinen mag; die Annäherung des Petenten mit Zeichen der Ehrerbietung, die von dienstbereiter Treue bis zu tiefster Unterwürfigkeit reichen können; den Vortrag des Anliegens, bei dem das Spektrum der Klassifizierungen die gerechte und vernünftige Bitte eines Großen ebenso umfaßt wie den tränenreich vorgetragenen Hilferuf eines Abtes und seiner Mönche; die Aufnahme der Bitte durch den thronenden König, der sein Ohr gnädig neigt oder die vorgelegte Urkunde voll Verehrung für ihren Urheber, seinen Vorgänger, betrachtet, sie sogar küßt und von den Umstehenden küssen läßt, ehe sie zur Verlesung kommt²⁰. Bei der Aufnahme der Bitte zeigt der Herrscher oft seine innere Bewegtheit, Erbarmen mit Unterdrückten und Notleidenden, Dankbarkeit für treuen Dienst, Gerechtigkeitssinn und ganz besonders Gottesfurcht und Frömmigkeit. Indem er im erwarteten Sinne tätig wird, stellt er Herrschertugenden unter Beweis. An diese Eröffnung des Privilegierungsaktes können sich unter Umständen tagelange Verhandlungen anschließen, bevor es dann wiederum vor versammeltem Hofe zur Beglaubigung und zur Aushändigung des Diploms kommt²¹. Hier erweist der Herrscher dem Empfänger in feierlichster Form sei-

(20) KELLER, *Zu den Siegeln* cit., S. 429f., 431ff; vgl. WORM, *Beobachtungen* cit.; KOZIOL, *Begging pardon* (wie Anm. 1).

(21) KELLER, *Zu den Siegeln* cit., S. 431, 435f.

ne Huld. Mit dem Autoritätszeichen des Siegels auf dem Dokument überläßt er ihm zugleich eine Art Erinnerungsbild an die persönliche Begegnung²².

Dies also ist der Rahmen, in dem wir das Diplom vom 15. Mai 945 interpretieren müssen. Die Intervention des Grafen Immo zeigte öffentlich, daß er trotz der spektakulären Anklage die Huld des Königs besaß. Ich gehe davon aus, daß in der zur Ausstellung des Diploms führenden Kette von Ritualen, im Zeremoniell der Privilegierung, auch die Intervenienten persönlich in Erscheinung traten, sozusagen auf der Bühne der zeichenhaften Interaktionen sichtbar ihre Rolle spielten. Wenn die Szene aus der Vivians-Bibel von 846, in der Abt und Konvent von St. Martin in Tours Karl dem Kahlen die kostbare Handschrift überreichen, als mögliches Modell für die Aufstellung der Figuren, für die « Regie » bei der Begegnung mit dem Herrscher, dienen kann, dann sind die Intervenienten nahe am Thron zu suchen²³. Für die Zeit Friedrich Barbarossas wird dies auch so geschildert;

(22) H. KELLER, *Ottomische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zu Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext*, in *Bild und Geschichte. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag*, hg. von K. KRIMM - H. JOHN, Sigmaringen 1997, S. 3-51, bes. S. 37-46; DERS., *Zu den Siegeln* cit., bes. S. 439ff. Zur kommunikativen Bedeutung des Siegels auch DERS., *Das neue Bild des Herrschers. Zum Wandel der « Herrschaftspräsentation » unter Otto dem Großen*, in *Ottomische Neuanfänge*, hg. v. B. SCHNEIDMÜLLER - St. WEINFURTER, Mainz, 2001, S. 189-211; DERS., *Oddo imperator Romanorum. L'idea imperiale di Ottone III alla luce dei suoi sigilli e delle sue bolle*, in *Italia et Germania. Liber Amicorum Arnold Esch*, hg. v. H. KELLER - W. PARAVICINI - W. SCHIEDER, Tübingen, 2001, S. 163-189.

(23) P. E. SCHRAMM, *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit*, Neuaufgabe hg. v. F. MÜTHERICH, München, 1983, Nr. 36, S. 166f. (mit Literaturverweisen), S. 306. Es kommt mir nicht auf die umstrittene Identifizierung der Personen an, sondern auf die « vermittelnde » Gestik des mit einem goldenen Reif ausgezeichneten Großen rechts des Throns sowie auf die Zuwendung des thronenden Königs, mit empfangsbereiter Handgeste, mit nach vorn gebeugtem Oberkörper sowie mit dem Blick auf die Mönche, die den *Codex optutibus regis* darbringen. Vgl. auch KOZIOL, *Begging pardon* cit., S. 70ff.; N. KAMP, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Darmstadt, 2001, S. 155-173.

man erfährt sogar – aus Anlaß eines heftigen Streits während des Weihnachtshoftags 1152 – daß Herzog Matthäus von Lothringen als Fürsprecher für den abwesenden Petenten, den Grafen von Flandern, mit dem Dokument aus der *camera* des Urkundenschreibers schritt und es dem König überreichte, dieser es dem Erzbischof von Trier zur Verlesung weitergab, der Erzbischof es nach der Verlesung dem König zurückreichte, woraufhin der Intervenient den König um die Besiegelung ersuchte²⁴. Sehen wir Immo in einer solchen Position, so tritt noch klarer hervor, was die Ausstellung der Urkunde sagen sollte: Immo steht in der Gunst des Königs, nahe am Thron. Im Kontext des damaligen Geschehens konnte diese Botschaft noch besondere Akzente tragen; doch fehlen die Quellen für weitergehende Interpretationen.

Nur spekulativ sei wenigstens angedeutet, was mit der Privilegierung darüber hinaus gezeigt worden sein könnte. Die Kleriker von Maastricht haben vor dem König gewiß nicht zufällig auf dem Hoftag geklagt, auf dem der Erzbischof von Trier sowie ihr Diözesanbischof wegen angeblicher Infidelität am Pranger standen. Denn die Servatius-Abtei war von König Arnolf zum Seelenheil seines Großvaters Ludwigs des Deutschen, seines Vaters Karlmann und seiner Oheime Ludwigs des Jüngeren und Karls III. sowie zu seinem eigenen Seelenheil der

(24) LAMBERTUS WATERLOS, *Annales Cameracenses*, ed. G. H. PERTZ, in *M.G.H.*, SS XVI, Hannover, 1859, ad 1152, S. 523ff. Nach Meinung der Diplomatiker handelt es sich bei der erbetenen *epistola*, die aufgrund eines vehementen Protests des Bischofs von Cambrai und des gesamten anwesenden Reichsepiskopats unmittelbar nach der Verlesung kassiert wurde, um ein Mandat; vgl. F. OPPL, *Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert*, in *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, LXXXIV (1976), S. 313f. Zum Geschehen J. F. BOHMER, *Regesta Imperii*, IV/2: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I.*, neubearbeitet v. F. OPPL, 1. Lieferung, Wien/Köln/Graz, 1980, Nr. 148, 153. Auf die Aussagen der Quelle zum Vorgang der Privilegierung, auf die mich Ch. F. Weber aufmerksam machte, gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

Trierer Kirche als Memorialstiftung geschenkt worden²⁵, und die Könige Zwentibold, Ludwig das Kind und Karl der Einfältige hatten Erzbischof Ratold den Besitz bestätigt²⁶. Dann geriet St. Servatius in die Hand Herzog Gisselferts († 939)²⁷; vermutlich war, wenn der Konvent 945 selbständig handeln konnte, der Status damals nicht vollständig geklärt²⁸. Noch im gleichen Jahr 945, vier

(25) M.G.H., *Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolorum, III: Arnolphi diplomata*, ed. P. KEHR, Berlin, 1940, D 53. Auch diese Privilegierung besaß über den rechtlichen Inhalt hinaus symbolische Bedeutung. Mit der Seelgerätsstiftung für alle seine Vorgänger in der ostfränkischen Karolingerlinie demonstrierte Arnolf, der seinen Vorgänger Karl III. gestürzt hatte, die Legitimität seiner Nachfolge im Königtum, obwohl er als nicht ehelicher Sohn Karlmanns kein legitimer Karolinger war; kurz zuvor hatte er auf einem großen Hoftag in Forchheim die Zustimmung der ostfränkischen Großen erhalten, daß ihm seine vorehelichen Söhne Zwentibold und Ratold im Königtum nachfolgen würden, wenn seine Ehe mit Uota kinderlos bleiben sollte. Mit der Privilegierung des Erzbistums Trier und der Verschenkung eines Königsklosters in Lothringen unterstrich der König zugleich, daß er auch im *regnum quondam Lotharii* voll in die Rechte seiner ostfränkischen Vorgänger eintrat. Die Schenkung wurde auf einem Hoftag in Frankfurt vor wichtigsten Großen des Reiches, darunter den Erzbischöfen von Mainz und Köln, vollzogen. Zur Frage der Legitimität Arnolfs vgl. B. KASTEN, *Chancen und Schicksale « unehelicher Karolinger » im 9. Jahrhundert*, in *Kaiser Arnolf*, hg. v. F. FUCHS – P. SCHMID, München, 2002, S. 17-52; zu Lothringen M. HARTMANN, *Lotharingen in Arnolfs Reich*, ebd., S. 122-142.

(26) J. DEETERS, *Servatiusstift und Stadt Maastricht*, Bonn, 1970 (Rheinisches Archiv, LXXIII), S. 29ff.; KROOS, *Der Schrein* cit., S. 41f. König Zwentibold restituierte am 13. Mai 898 (*III idus maii ipsa die festiuitate sancti Servatii*) dem Erbstift Trier die Abtei in Maastricht, die er aufgrund falscher Angaben vorher an Reginar, einen der mächtigsten lothringischen Großen, als Prekarie vergeben hatte. Nachdem sich dagegen Protest erhob, berief der König eigens ein *placitum generale* nach Aachen ein, wo er *iudicio omnium nostrorum videlicet episcoporum et comitum* den Erzbischof am Festtag des Heiligen mit dem St. Servatius-Stift investierte und *coram multitudine populi* befahl, daß das Stift niemals mehr jemandem in Form der Prekarie verliehen werden dürfe. Auch hier ist das Ineinandergreifen einer urkundlichen Verfügung und der öffentlichen Interaktion mit starken symbolischen Momenten offensichtlich.

(27) Während die Könige Zwentibold, Ludwig IV. und Karl der Einfältige versucht hatten, den Zugriff Reginars auf St. Servatius abzuwehren (vgl. Anm. 26, 29), erhielt Reginars Sohn Gisselfert als Herzog von Lothringen (*gratia dei dux rectorque s. Traiectensis ecclesiae*) und Schwiegersohn König Heinrichs I. vom Erzbischof das Kloster nach Gegenleistungen auf Lebenszeit als Prekarie verliehen; die Urkunde darüber wurde im Beisein des Königs 928 in Maastricht ausgestellt. DEETERS, *Servatiusstift* cit., S. 31; KROOS, *Der Schrein* cit., S. 42.

(28) Gisselferts Witwe Gerberga, die Schwester Ottos des Großen, heiratete zwar schon 940 König Ludwig IV. von Westfranken, behielt aber Verfügungsgewalt über Güter in Lothringen; Maastricht gehörte zu ihrem Heiratsgut (vgl. *Re-*

Tage nach Weihnachten, restituierte Otto I. dem Erzbischof die Abtei, mit einer Arenga, die auf die Bestärkung der Treue und Dienstbereitschaft abhebt, die der König von den Getreuen erhofft, deren Bitten er erfüllt²⁹. Auch dieses Diplom ist zweifellos nicht unabhängig von dem Duisburger Ereignis und ihrer Vorgeschichte zu sehen. Insofern kann man die Frage stellen, ob nicht auch der von den Maastrichtern beschuldigte Immo zu denjenigen gehörte, die der Untreue verdächtig waren³⁰. Dann wäre die Intervention ganz allgemein ein Zeichen seiner Rehabilitierung. Doch ist auch dies nur eine der Möglichkeiten für weitergehende Vermutungen.

Bei meinem zweiten Beispiel bezieht sich die historiographische Überlieferung direkt auf die Privilegierung

gesta Imperii cit., II/1, Nr. 22b). Das Herzogtum vertraute der König zunächst seinem Bruder Heinrich an; nach dessen Aufstand setzte er den noch unmündigen Sohn Giselberts und Gerbergas, Heinrich, unter der Vormundschaft eines Grafen Otto als Herzog ein. Als der Graf und der kleine Heinrich 944 starben, verließ der König das Herzogtum dem Franken Konrad und gab diesem seine einzige Tochter Liutgard zur Ehe; die Einsetzung Konrads stieß aber in Lothringen auf verbreitete Ablehnung. Vgl. W. MOHR, *Geschichte des Herzogtums Lothringen*, I, Saarbrücken, 1974, S. 30ff. Die Anklage wegen Infidelität, die auf Anstiften Herzog Konrads 945 gegen den Erzbischof von Trier und den Bischof von Lüttich erhoben wurde, steht zweifellos vor diesem Hintergrund; die Vorgeschichte macht wahrscheinlich, daß das Servatiusstift in die Konflikte involviert war. Die Königsdiplome und die Entscheidungen der Hoftage griffen also ein in eine komplexe Situation mit sich überschneidenden Ansprüchen. Privilegien über den Status von St. Servatius konnten nur wirksam werden, wenn es dem König gelang, wenigstens einen vorläufigen Konsens zu erreichen.

(29) *M.G.H.*, *Diplomata* cit., D OI 72. Unter den Vorurkunden für die Übertragung des Servatiusstiftes an Trier ist hier neben den Verfügungen Arnolfs, Zwentibolds und Karls (des Einfältigen) auch ein verlorenes Diplom Ludwigs (des Kindes) aufgeführt

(30) Widukind berichtet von einer Auflehnung des Grafen Immo gegen Otto I., die in diese Jahre gehört, die er aber nach eigener Angabe chronologisch nicht sicher einordnen kann. WIDUKIND MONACHI CORBEIENSIS, *Rerum gestarum Saxoniarum libri tres*, ed. P. HIRSCH - H.-E. LOHMANN, Hannover, 1935 (*M.G.H.*, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*), II 26, vgl. II 27, S. 89ff. Zur Person A. DIERKENS, *Un membre de l'aristocratie lotharingienne au Xe siècle: le conte Immon*, in *Bulletin de l'Institut archéologique liégeois*, C (1988), S. 20-32.

einer Abtei durch den Kaiser. Der Bericht ist in diesem Fall so ausführlich und detailreich, daß ich die lange Geschichte nur in Ausschnitten resümieren kann. Unter den Fragestellungen unseres Projekts wurde sie jüngst von Wilfried Treseler interpretiert³¹. Sie führt mitten in die Problematik der *Settimana di studio*.

Am 22. September 1137 gab Lothar III. der Abtei des hl. Benedikt ein umfassendes Privileg³². Nach dem Kopfregist der *Diplomata-Edition* von 1927 « bestätigt [er] dem Reichskloster Montecassino den ganzen Besitzstand und die Immunität, verleiht den Mönchen Vorrechte vor Gericht, verbietet, sie zu einer Eidesleistung zu zwingen, räumt dem Abt den ersten Platz unter allen Äbten ein, regelt Wahl, Weihe und Investitur des Abtes und gewährt den Pilgern besondere Sicherheit ». Zum Glück ist das Diplom im Original erhalten, sonst würde das in allem außergewöhnliche Dokument vielleicht als Machwerk des Montecassinenser Mönchs, Geschichtsschreibers und Urkundenfälschers Petrus Diaconus gelten. Wie die kritische Edition durch Emil von Ottenthal und Hans Hirsch zeigt, ist der Anteil der Kanzlei an der For-

(31) W. TRESELER, *Lothar III. und die Privilegien des Klosters Montecassino. Symbolische Kommunikation während des Konflikts zwischen Kaiser und Papst im Jahr 1137*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXV (2001), S. 313-328. Als Quelle liegt den Ausführungen zugrunde: *Die Chronik von Montecassino*, hg. v. H. HOFFMANN, Hannover, 1980 (*M.G.H., Scriptorum*, XXXIV), Buch IV, Kapitel 104-130, S. 564-607 (künftig zitiert: *Chronik*, IV 104, S. 564f. etc). Ergänzend wird herangezogen die in die *Chronik*, IV 107-115, eingearbeitete *Altercatio pro cenobio Casinensi* des PETRUS DIACONUS, hg. v. E. CASPAR, *Petrus Diaconus und die Monte Cassinenser Fälschungen. Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Geisteslebens im Mittelalter*, Berlin, 1909, S. 248-280. Zu den Quellen und ihrem Autor vgl. unten bei Anm. 40f.

(32) *M.G.H., Diplomata regum et imperatorum Germaniae*, VIII, ed. E. VON OTTENTHAL - H. HIRSCH, Berlin, 1927 (im Folgenden: D Lo III), D Lo III 120, S. 194-202; J. F. BOHMER, *Regesta imperii*, IV, 1. Abteilung, 1. Teil: *Lothar III.*, bearbeitet von W. PETKE, Köln/Weimar/Wien, 1994 (im Folgenden: *RI, Lothar*), Nr. 635.

mulierung wesentlich höher, als die ältere Forschung angenommen hatte. Die Kanzlei, von den Herausgebern als « Urkundenbehörde des Reiches » verstanden³³, hat im Zusammenwirken mit Petrus Diaconus bei der Erstellung des Textes nachweislich mindestens 15 Vorlagen eingearbeitet; darunter befinden sich acht Königsdiplome und vier Papsturkunden, zur Hälfte Fälschungen des Petrus. Natürlich wurde stets gesehen, daß in dem Privileg alle die Streitfragen entschieden werden, um die es zuvor eine wochenlange Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und Papst Innozenz II. gegeben hatte; auf sie wird im Text ja mit ungewöhnlicher Schärfe abgehoben³⁴. Die größte Aufmerksamkeit fand in der Forschung jedoch die etwa 650 Orte nennende Auflistung des Klosterbesitzes³⁵. Entstehungsgeschichte und Inhalt des Diploms werden vor allem so erklärt: Das Kloster, durch die politische Konstellation bedroht, habe eine umfassende Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte angestrebt und sie schließlich vom Kaiser auch erlangt. Mit seinen Urkundenfälschungen habe Petrus Diaconus auf dieses Ziel hingearbeitet.

In der Vorrede zur Urkunde merken die Herausgeber zum Schluß noch an: « Und dann muß sie doch auch als Ausdruck des Kraftbewußtseins gewertet werden, mit dem Lothar die Rechte des Reiches gegenüber den feu-

(33) *M.G.H., Diplomata*, VIII, cit., S. XXXI.

(34) D Lo III 120, S. 196 Z. 30-34: *Tandem multa altercatione habita, victus privilegiis apostolicorum et imperatorum huius ecclesiæ dispensationem et ordinationem nostri nostrorumque successorum iuris esse concessit et affirmavit solamque abbatis consecrationem ex concessione antecessorum nostrorum imperatorum obtinuit.*

(35) Ausführlicher Kommentar zu den Besitzungen bei H. BLOCH, *Montecassino in the Middle Ages*, Cambridge/Mass. 1986, II, S. 771-900, vgl. die Konkordanz mit den Besitzlisten der Jahre 1057-1122 ebd., S. 633-643. Literatur: *RI, Lothar* (wie Anm. 32); zum Nachweis der « Vorurkunden » für die *Diplomata*-Edition eingehend ZATSCHEK, *Zu Petrus Diaconus* cit.

dal-hierarchischen Ansprüchen Innocenz' II. in dieser Sache zum Siege führte »³⁶. Den « Ausdruck des Kraftbewußtseins » suchen sie, wie es scheint, allein im Text, ohne sich näher darüber auszulassen: Es ist die Gesamtheit der Verfügungen, der Inhalt und der Tenor des Diploms. Wie üblich, findet sich in der Edition keine Angabe zum Erscheinungsbild der Urkunde³⁷. Schon dieses muß außergewöhnlich sein, denn der Abdruck erstreckt sich fast über sechseinhalb Seiten, obwohl etwa drei Viertel des Textes in Petit gesetzt sind, um die Übernahmen aus Vorlagen zu kennzeichnen. Diese mindestens 15 Vorurkunden wurden nicht hintereinander zitiert, sondern gleichsam als Mosaik in Splittern über den Text verteilt: Die Herausgeber weisen nicht weniger als 90 Zitate aus diesen Texten nach. Wie wir sehen werden, besaß dieses Verfahren im Kontext der Privilegierung wohl eine eigene Signifikanz. Bei genauerer Prüfung zeigt sich übrigens, daß man die Herstellung der Montecassineser Fälschungen durch Petrus Diaconus keinesfalls so verstehen darf, als hätte er vor allem Vorlagen für die Privilegierung durch Lothar schaffen wollen. Von den 90 zitierten Stellen stammen 28 aus der echten Urkunde Papst Calixts II., 12 aus dem echten Diplom Kaiser Heinrichs III., 23 aus der Chronik beziehungsweise aus in der Chronik verarbeiteten Urkunden, auch 10 weitere aus echten Dokumenten, und nur an 18 Stellen sind Passagen aus den gefälschten Urkunden in

(36) D Lo III 120, S. 196 Z. 1ff.

(37) Die Urkundenfaksimilia in der Literatur bilden nicht das Diplom Lothars ab, sondern eine Abschrift vom Ende des 12. Jahrhunderts in Diplomform, vgl. *RI, Lothar*, Nr. 635, S. 397. Zum ungewöhnlichen Schriftbild und zum Schreiber der Urkunde W. PETKE, *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125-1137)*, Köln/Wien, 1985 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, V), S. 71ff.; HOFFMANN, *Studien zur Chronik* cit., S. 153ff.

das Diplom Lothars III. eingeflossen: eine Reihe von Ortsnamen, die man, wie die Herausgeber selbst anmerken, auch in anderen Dokumenten des Klosters finden konnte, dazu die Arenga und Teile der Formulierungen, in denen die Zugehörigkeit Montecassinis zum Reich und das Recht der freien Wahl des Abtes ausgedrückt sind³⁸.

Um das Privileg als historische Quelle auszuschöpfen, darf man es nicht nur als bürokratisches Produkt der Kanzlei sehen, zu dessen Ausarbeitung Petrus Diaconus erheblich beigetragen hat. Es ist bis in seine äußere Form hinein eine solenne Deklaration des Kaisers über den Rechtsstatus Montecassinis und die unmittelbare Zugehörigkeit der Abtei zum Imperium, nachdem beides von Seiten der Kurie massiv in Frage gestellt worden war. Die heftige Kontroverse mit dem Papst resultierte aus einer besonderen historischen Situation³⁹. Während des Investiturstreits, als die Reichsgewalt in Süditalien wenig, die Normannen fast alles zu sagen hatten, war

(38) Dies ergibt die Auszählung der in der Edition nachgewiesenen Stellen aus den Vorurkunden (I, III, V, VI, VII, IX gelten als Spuria). Vgl. auch CASPAR, *Petrus Diaconus* (cit. Anm. 40), S. 239-247, der die Zitate aus den von ihm erkannten Spuria durch Kursivdruck sichtbar macht. Der Kenntnisstand wurde durch die kritische Edition in *M.G.H., DD Lo III* verändert und hat danach weitere Korrekturen erfahren; vgl. BLOCH, *Montecassino* cit., II, S. 893ff. Zur Interpretation des Privilegs vgl. unten (zu Anm. 77-96).

(39) Zu den Ereignissen W. BERNHARDI, *Lothar von Supplinburg*, Berlin - Leipzig, 1879 (Jahrbücher der deutschen Geschichte), S. 675ff., 699ff., 722-733, 752-762; F.-J. SCHMALE, *Studien zum Schisma des Jahres 1130*, Köln - Graz 1961 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte, III), S. 170ff.; BLOCH, *Montecassino* cit., II, S. 960-969; U. SWINARSKI, *Herrschen mit den Heiligen. Kirchenbesuche, Pilgerfahrten und Heiligenverehrung früh- und hochmittelalterlicher Herrscher (ca. 500-1200)*, Bern u. a. 1991 (Geist und Werk der Zeiten, LXXVIII), S. 119-130; TRESELER, *Lothar* cit. Zur Kooperation und zur symbolischen Kommunikation zwischen Lothar III. und Innozenz II. jetzt G. ALTHOFF, *Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXV (2001), S. 61-84, bes. S. 69-75; zum »imperialen« Anspruch Innozenz' II. auch M. STROLL, *The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130*, Leiden u. a. 1991, S. 180-192.

Montecassino mehr und mehr unter den Einfluß des Papsttums geraten. Im Schisma von 1130 hatte die Abtei sich auf die Seite Papst Anaklets II. und König Rogers II. von Sizilien geschlagen, und unter deren Einfluß wurde im Februar 1137 trotz erheblicher Widerstände im Konvent Rainald zum neuen Abt gewählt. Als Kaiser Lothar 1137 auf Feldzügen die Anerkennung Innozenz' II. in Süditalien durchsetzte, kam es wiederholt zum Streit, was von den wiedergewonnenen Rechten der Römischen Kirche, was dem Imperium zustehe. Zu einem der zentralen Streitpunkte wurde der Status der Abtei Montecassino. Der Papst verlangte von den Mönchen einen absoluten Unterwerfungseid, den diese mit Berufung auf das Verbot des Schwörens im Evangelium und in ihrer Regel sowie auf die kaiserlichen Privilegien für das Reichskloster ablehnten. Die Mönche wurden als Schismatiker mit dem Kirchenbann belegt, der Elekt Rainald sollte abgesetzt werden. Doch tangierten Forderung und Vorgehen des Papstes die Rechte des Kaisers, und an ihm fanden die Montecassinesen Halt in ihrem Widerstand. Im Juli kam es am Lago Pesole südlich von Melfi zu zweiwöchigen Verhandlungen, in denen der Kaiser zum eigentlichen Streitgegner des Papstes wurde, aber die Gemeinschaft des Klosters als dritte Partei im Spiel hielt. Mitte September flammte der Konflikt aus Anlaß der definitiven Absetzung Rainalds und der notwendig gewordenen Neuwahl in aller Schärfe wieder auf. Wie hart die Positionen aufeinanderstießen, wird immer wieder in Zuspitzungen deutlich: Innozenz erklärt, eher werde er sein Amt niederlegen als seine Zustimmung geben; Lothar erklärt mehrfach, wenn der Papst auf seiner Position beharre, dann seien Kaisertum und Papsttum fortan geschieden.

Sieht man von dem Diplom Lothars ab, so verdanken wir die Informationen über die Auseinandersetzung zwi-

schen Kaiser und Papst um Montecassino fast ausschließlich dem historiographischen Werk des Petrus Diaconus. Der ausführliche, bis in die Details hochinteressante Bericht fand bisher nicht die Aufmerksamkeit, die er mit Blick auf das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten nach 1130 verdient. Seitdem der Autor als « Urkundenfälscher » großen Stils entlarvt worden war, stellte man auch seine Geschichtsschreibung meist unter die Alternative « Lüge oder Wahrheit » und begegnet dem Bericht über die Verhandlungen vor dem Kaiser bis heute mit um so größerem Mißtrauen, als Petrus am Lago Pesole vor dem Kaiser als Wortführer des Klosters und Widerpart der päpstlichen Delegation agierte und deshalb ständig von sich selbst sprechen muß⁴⁰. Aus der Feder des Petrus Diaconus liegt zunächst die *Altercatio pro cenobio Casinensi* vor, in der die vom 9. bis 16. Juli geführten Verhandlungen vor dem Kaiser mit ihrer unmittelbaren Vorgeschichte geschildert sind. Deren Text hat Petrus dann – unter Kürzungen, aber immer noch in ganz ungewöhnlicher Länge – an die bis 1137 geführte Chronik angefügt und dort mit einem wesentlich knapperen Bericht über den weiteren Gang der Affäre fortgesetzt. Wie ein Vergleich mit ähnlichen « Niederschriften » aus dem 12. Jahrhundert lehrt, geht es nicht nur um eine Dokumentation der Dispute, sondern auch um die Bereithaltung von Argumenten für mögliche künftige

(40) Grundlegend CASPAR, *Petrus Diaconus* cit.; H. ZATSCHEK, *Zu Petrus Diaconus. Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Registers, der Fortsetzung der Chronik und der Besitzbestätigung Lothars III. für Monte Cassino*, in *Neues Archiv*, XXXVII (1928), S. 174-224. H. HOFFMANN, *Studien zur Chronik von Montecassino*, in *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, XXIX (1973), S. 59-162; DERS., *Chronik und Urkunde in Montecassino*, in *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken*, LI (1972), S. 93-206; DERS., *Einleitung*, in *Chronik* cit., S. VII-XXX; BLOCH, *Monte Cassino* cit., I, S. 113-117; vgl. TRESLER, *Lothar* cit., S. 314ff.

Auseinandersetzungen. Ohne das Problem hier vertiefen zu können, möchte ich davon ausgehen, daß – dem kaiserlichen Befehl gemäß – die Verhandlungen am Lago Pesole « protokolliert » worden sind und Petrus Diaconus schon damals eine Niederschrift erstellt hat, die in leicht redigierter Form in der *Altercatio* vorliegt⁴¹. Da die Argumentationen der beteiligten Parteien sowie die geschilderten Verhaltensweisen mit allen zeichenhaften Aktionen in sich schlüssig sind und der gesamte Bericht ein kohärentes Geschehen entrollt, werde ich ihn mehr oder weniger « wörtlich » benutzen, um aus dem Gang

(41) Die Anweisung Lothars, die Debatte schriftlich festzuhalten, in *Chronik*, IV 109, S. 576, Z. 31f.: *Quicquid etiam hodierni diei invenit conflictus, pretitulatis personis adhibitis notariis conscribantur, ne, que nobis magis posteris profutura tractamus, oblivioni tradantur*. Petrus beginnt den Bericht mit den Eingangsformeln einer Gerichtsurkunde (IV 109, S. 574); in der *Altercatio* sind teilweise Unterteilungen in Sitzungstage stehen geblieben (S. 258f., 261: *Consessio quarti diei ... Consessio quinti diei ... Consessio septimi diei*); die *Chronik* vermerkt ebenfalls die Einberufungen, Eröffnungen und Schließungen der täglichen Sitzungen durch den Kaiser. Der Abschluß der *Altercatio* mit der Angabe, daß der Elekt Rainalds zum Kaiser geführt und von diesem *ingenti honore* empfangen und unter die Kapellane aufgenommen wurde (vgl. *Chronik*, IV 115, S. 590, bis Z. 7), ist kaum erklärbar, wenn man die erste Niederschrift auf « nach 1144 » ansetzt (so HOFFMANN, *Studien zur Chronik* cit., S. 151f., gegen die Datierung von W. WATTENBACH); auch spricht der andersartige Charakter des Berichts über die Vorgänge im September gegen eine Datierung der *Altercatio* auf eine Zeit, die wesentlich nach den Ereignissen liegt. Auf ein zum Vergleich hervorragend geeignetes, zeitnahes Beispiel wies mich Ch. F. Weber hin: E. MÜLLER, *Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozessverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141*, in *Neues Archiv*, XXXVIII (1930), S. 97-115; dazu W. MALECZEK, *Das Kardinalkollegium unter Innozenz II und Anaklet II.*, in *Archivum Historiae Pontificae*, XIX (1981), S. 66ff. Für Parallelen in der kommunalen Geschichtsschreibung der Zeit und über deren funktionale Bedeutung vgl. F. SCHWEPFENSTETTE, *Die Politik der Erinnerung. Studien zur Stadtgeschichtsschreibung Genuas im 12. Jahrhundert*, Frankfurt am Main u. a., 2003, (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge, XII), bes. Kapitel 3; vgl. ferner M. ZABBIA, *Écriture historique et culture documentaire. La chronique de Falcone Beneventano*, in *Bibliothèque de l'École des chartes*, CLIX (2001), S. 369-388. Zum Grundsätzlichen G. ALTHOFF, *Das argumentative Gedächtnis. Anklage- und Rechtfertigungsstrategien in der Historiographie des 10. und 11. Jahrhunderts*, in *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur*, hg. v. Ch. MEIER u. a., München, 2002 (Münstersche Mittelalter-Schriften, LXXIX), S. 63-76.

der Auseinandersetzung heraus die Privilegierung der Abtei Montecassino und das Privileg selbst zu interpretieren – in ihrer Signifikanz und im Zusammenhang umfassenderer symbolischer Kommunikation.

Schon im Vorfeld der Verhandlungen ließ Lothar keine Gelegenheit aus, die Zugehörigkeit Montecassinos zum Reich auch symbolisch zu demonstrieren: Als Herzog Heinrich der Stolze mit dem kaiserlichen Heer den Übergang des Klosters zu Lothar und Innozenz erreichte, mußte der Elekt Rainald das Banner des Reiches zuerst in die Kirche des heiligen Benedikt tragen und dann auf der *arx monasterii*, dem mächtigen Turm beim Atrium der Klosterkirche, aufpflanzen⁴²; als später der erwählte Abt und eine Delegation aus Montecassino in das Lager von Kaiser und Papst kamen, erzwang Lothar, daß sie ihre Zelte nicht neben dem des Papstes aufschlugen, wie Innozenz sie angewiesen hatte, sondern umzogen und neben seinem eigenen Zelt kampierten⁴³; in den Verhandlungen wies der Kaiser dem Sprecher des Klosters, Petrus Diaconus, einen Platz zu seinen Füßen zu, nachdem die Vertreter der Kurie zunächst nicht mit dem « Exkommunizierten » zusammensitzen wollten; schließlich wurde Petrus, den Hofkapellänen gleichgestellt, auf kaiserliche Anweisung im Zelt des Kanzlers einquartiert⁴⁴. Doch da Elekt und Konvent auf der Seite Anaklets II.

(42) *Chronik*, IV 105, S. 567; *RI, Lothar*, Nr. 584.14. Vgl. CH. F. WEBER, *Flags and Banners*, in *Medieval Italy. An Encyclopedia*, hg. v. CH. KLEINHENZ, New York/London, 2004, I, S. 339ff.

(43) *Chronik*, IV 108, S. 572, Z. 8ff. Die Begründung des Kaisers hebt auf die Zugehörigkeit zum Reich ab: *cum Casinensis ecclesia per Carlomanum et Pipinum specialis camera sit Romani imperii constituta, nequaquam iustum esse capellanos imperatoris, monachos scilicet Casinensis ecclesie, ab imperatore separari, set iuxta eum suum tentorium figi debere*. Vgl. TRESELER, *Lothar cit.*, S. 319f.

(44) *Chronik*, IV 109, S. 575, Z. 14ff.; *Chronik*, IV 112, S. 580, Z. 16f.; zur Behandlung der Mönche als Kapelläne, wenn sie zum Kaiser stoßen, vgl. D Lo III 120, S. 201f., Z. 37f. (*iuxta morem antiquum*); *Chronik*, IV 104, S. 566, Z. 7ff.; IV

gestanden hatten, ja Rainald auf Druck König Rogers als betonter Anhänger des « schismatischen » Papstes zur Abtwürde gelangt war, bestand Innozenz auf einem absoluten Unterwerfungseid einschließlich der Formel, daß Abt und Mönche seinem Willen in allem Folge leisten würden⁴⁵.

In der angespannten Situation gewann alles Bedeutung, was den Ausgangspunkt oder das Ergebnis des Streites tangieren konnte; denn jede Handlung setzte Akzente in dem Konflikt. Das gilt nicht zuletzt für den Umgang mit den alten Privilegien. Mit ihrem Inhalt, in ihrem Text bewiesen sie die Rechte des Klosters. Durch ihre Existenz, ihre Urheber, ihre Hoheitszeichen und Hoheitsformeln bewiesen sie aber vor allem die Rechte des Kaisers und des Reiches.

Schon am ersten Tag der Verhandlungen, am 9. Juli, kommen die Privilegien ins Spiel: Hier beginnt der Ablauf, der gut zwei Monate später in die Ausstellung des neuen, umfassenden Privilegs für Montecassino mündet. Als Kardinal Gerhard von den Mönchen einen Eid fordert, dem Papst Innozenz in allen Dingen unbe-

107, S. 568, Z. 32f.; IV 115, S. 590, Z. 6; IV 116, S. 591, Z. 9. Vgl. PETKE, *Kanzlei* cit., S. 64f.

(45) Die Frage der Eidesleistung bildet ein Kernproblem der Verhandlungen, weil sich mit ihr die Stellung Montecassinos zu Imperium und Papsttum definiert. Zum Inhalt des Eides *Chronik*, IV 108, S. 572, Z. 19ff., 29f.; IV 110, S. 577, Z. 9ff., 16ff.; IV 115, S. 589, Z. 27-38; vgl. IV 113, S. 586, Z. 9f. Die Abwehr der Mönche beruft sich auf das Verbot des Schwörens in Evangelium und Regel sowie auf Herrscherprivilegien, die verbieten, die Mönche zum Schwur zu zwingen. Wie Gang und Ausgang der Verhandlungen zeigen, war auch dies eine fiktive Grundsatzposition, um einen für Konvent und Kloster annehmbaren Kompromiß hinsichtlich des Eides herbeizuführen. Zur Frage der Eidesleistung an den Papst unter Innozenz II. vgl. G. ISABELLA, *Ideologia e politica nell'ordo coronationis XIV (Cencius II)*, in *Studi medievali*, 3a serie, XLIV (2003), S. 619ff. Vgl. auch P. PRODI, *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*, Bologna 1992 (Annali dell'Istituto italo-germanico in Trento, Monografia XV), capitolo III.6-7 (deutsch: *Das Sakrament der Herrschaft*, Berlin, 1997).

dington Gehorsam zu leisten, hält ihm Petrus als Sprecher Montecassinis die Bestimmungen der Benediktregel gegen das Schwören und die Privilegien der « großen Kaiser » entgegen. Er nennt 17 Herrscher namentlich, die alle verfügt hätten, die Mönche dürften nicht zu Eiden gezwungen werden. Und er zeigt die besiegelten Pergamente dem Kaiser und allen Anwesenden. Als Lothar sie sieht, nimmt er, in den kaiserlichen Purpur gekleidet, die Dokumente an sich, küßt sie und ruft aus: « Daß dies der großen, heiligen, stets unbesiegten Kaiser und unserer Vorgänger Präzepte sind, erkennen wir am Zeugnis ihrer Siegel. Es gehört zu unserer hohen kaiserlichen Würde (*maiestas*), alle urkundlichen Verfügungen unserer Vorgänger unverbrüchlich zu befolgen. Deshalb tragt Sorge, den Herrn Papst, in dessen Namen ihr gekommen seid, inständig von unserer Seite zu bitten, daß er die Verfügungen der heiligsten Kaiser, unserer Vorgänger, mit uns zusammen schützt, ja sie sogar mit seiner Autorität, wie es seine Vorgänger getan haben, zu bekräftigen geruht. Wer von den Rechtgläubigen soll denn in Zukunft kaiserlichen Befehlen Folge leisten, wenn sie vom Papst mißachtet werden? »⁴⁶

Zu diesem Zeitpunkt war der Inhalt der alten Privilegien dem Kaiser wohl schon bekannt, denn er hatte sich, wie Petrus berichtet, von diesem nachts in seinem Zelt die Entscheidungen seiner Vorgänger vortragen lassen⁴⁷.

(46) *Chronik*, IV 109, S. 576. Vgl. TRESELER, *Lothar cit.*, S. 313, 321ff.; KELLER, *Zu den Siegeln cit.*, S. 430. Auf die legitimierende Reihe der Vorgänger wird zur Begründung der Rechtsansprüche mehrfach abgehoben, vgl. *Chronik*, IV 112, S. 581; IV 114, S. 587, Z. 24ff. Vgl. unten zu Anm. 98.

(47) Die Aussage der *Chronik*, IV 108, S. 573, Z. 37f., ist nicht ganz eindeutig: *Noctem illam imperator fere totam duxit insomnem iussitque ante se relegi omnia gesta antecessorum suorum imperatorum*. Die Formulierung läßt an eine Verlesung von chronikalischen Berichten und Urkunden denken. Vgl. *Chronik*, IV 114, S. 587 Z. 24ff.: *Nocte vero adueniente imperator pro tribunali residens gesta impe-*

Doch kommen die Dokumente nicht, wie es sonst nach ihrer Präsentation üblich ist, öffentlich zur Verlesung⁴⁸. Bereits die Existenz der langen Serie beweist die jahrhundertealte Zugehörigkeit Montecassinos zum Kaisertum und gibt Lothar Gelegenheit, sich demonstrativ – *in imperiali purpura* – in diese Tradition zu stellen. Was auch immer die Präzepte enthalten mögen, er erklärt sich durch Amt und Nachfolge gehalten, dem ohne Abstriche Geltung zu verschaffen, und verlangt vom Papst hierin Unterstützung. Da Lothar vorher dem Abt befohlen hatte, zu den Verhandlungen alle Urkunden mitzubringen, die Rechte der Abtei belegen⁴⁹, ist die Inszenierung der Privilegien im Auftritt des Kaisers wohl Teil einer vorbedachten Strategie. Bereits ihre Existenz, ihre Bedeutung als verpflichtende Setzungen der Vorgänger, soll eine Schutzmauer gegen päpstliche Forderungen bilden. Mit ihren konkreten Formulierungen sind sie noch nicht im Spiel. Beim Vorzeigen der Urkunden hatte Petrus Diaconus aber angekündigt, was sie beweisen wür-

ratorum, regum, ducum ac principum Romanorum, Grecorum, Hismahelitarum et diversarum gentium de annalibus imperatorum recitare precepit et eorum sententias singillatim annotare. Zu den Verlusten von Teilen der Klosterüberlieferung am Ausgang des 9. Jahrhunderts und zum Versuch, die historische Erinnerung durch « Rekonstruktion » zu sichern, W. POHL, *Werkstätte der Erinnerung. Montecassino und die Gestaltung der langobardischen Vergangenheit*, Wien/München, 2001 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, XXXIX); DERS., *Testi e identità in manoscritti cassinesi dei secc. IX-XI*, in *Le scritture dai monasteri*, hg. v. F. DE RUBEIS - W. POHL, Roma, 2003 (Acta Instituti Romani Finlandiae, XXIX), S. 197-206.

(48) Die Verlesung erfolgt später vor Kaiser und Papst, vgl. Anm. 69. Die öffentliche Verlesung zur Bestätigung von eingereichten oder im Gericht als Beweis vorgelegten Urkunden war nach unseren Forschungen der Regelfall; vgl. vorläufig KELLER, *Zu den Siegeln* cit., S. 430, 436f.; DERS. - DARTMANN, *Inszenierungen* cit., S. 211.

(49) D Lo III 121e; *RI, Lothar*, Nr. 589; *Chronik*, IV 108, S. 569, Z. 21, S. 573, Z. 4f. Daß der Kaiser nicht zu einem Hoftag *apud Melphiam* habe laden können, weil die Stadt seiner Herrschaft damals noch nicht unterstand, erscheint als schwache Begründung des Fälschungsverdikts. Zu den unter DD Lo III 121a-121h geführten Dokumenten OPLL, *Mandat* cit., S. 304f., 311.

den: Sie verfügten alle, daß die Mönche nicht zum Schwur gezwungen werden dürfen.

Doch Innozenz verweigert eine Auseinandersetzung auf dieser Ebene: Er läßt sich auf Diskussionen über die Privilegien der Kaiser und Könige gar nicht ein. Die Parteinahme des Konvents für Anaklet und Roger, die Wahl eines « Schismatikers » zum Abt, die rechtskräftige Exkommunikation, der anfängliche bewaffnete Widerstand gegen Herzog Heinrich den Stolzen und Innozenz II., als diese vor dem Kloster erschienen und Aufnahme forderten, verlangen eine vorbehaltlose Unterwerfung unter den rechtmäßigen Papst. Dafür gilt diesem der geforderte Eid als unverzichtbar. Durch die Äußerung, er werde eher auf sein Amt als auf diese Forderung verzichten, markiert er die Grenze eines für ihn annehmbaren Kompromisses⁵⁰.

Gegen dieses Argument lassen sich die Privilegien nicht zur Wirkung bringen. Also wechseln der Kaiser und seine Berater die Strategie; die Urkunden rücken wieder in den Hintergrund. Vor dem Kaiser rechtfertigt Petrus Diaconus seinen Konvent gegenüber den Anklagen und Forderungen der von Innozenz delegierten Kardinäle damit, daß den Insassen des Klosters nach Ausbruch des Schismas angesichts der machtpolitischen Konstellation

(50) Der päpstliche Unterhändler, Kardinal Gerhard von S. Croce, überbringt die Antwort Innozenz' II.: *nullomodo se hoc facere posse respondit asserens facilius posse fieri, ut ipsemet sacerdotalia deponeret et conculcasset indumenta quam, que imperator rogaverat, efficeret*; *Chronik*, IV 110, S. 576f.; vgl. IV 111, S. 579, Z. 1ff.; IV 112, S. 580, Z. 20ff. TRESELER, *Lothar cit.*, S. 323f. Wie hoch die Kurie die Angelegenheit ansiedelte, zeigt sich an der Zusammensetzung der von Innozenz II. benannten Delegation: die beiden Kardinäle, die als Coelestin II. und Lucius II. seine Nachfolger werden sollten, ein Kardinal, der 1137/38 zum Erzbischof von Pisa erhoben wurde, der Kanzler Haimerich sowie Abt Bernhard von Clairvaux. Nimmt man hinzu, wer von den Reichsfürsten mit dem Kaiser eine Woche lang an den Verhandlungen teilnahm, so darf man von einem « Gipfeltreffen » sprechen, auf dem für beide Seiten höchstrangige Prinzipien verhandelt wurden.

gar keine andere Wahl geblieben sei; nur aus Furcht und unter Zwang hätten sie Anaklet als Papst anerkannt, während Innozenz sie durch seinen Zug über die Alpen in ihrer prekären Lage allein gelassen habe⁵¹. Der Kaiser nimmt diese Entschuldigung an. Er verzeiht den Mönchen ihre damalige Haltung und fordert, daß auch Innozenz ihnen Verzeihung gewähren möge⁵². Das hätte diesem die Grundlage entzogen, auf dem Unterwerfungseid zu beharren; denn danach hätte ein Treuegelöbniß oder ein einfacher Obödienzeid genügt, der dem Papsttum keine weiteren Rechte zu Eingriffen in das Leben der Abtei in die Hand gab. Über die kaiserliche Bitte wird vom 10. bis zum 16. Juli verhandelt. Doch Innozenz weigert sich, hier nachzugeben. Jetzt schlägt Lothar demonstrativ Pflöcke ein: Wenn Innozenz an seiner Position festhalte, dann seien Kaisertum und Papst gescheiden. Mit der Formel, statt zum Freund werde er ihn zum Feind haben, droht Lothar eine radikale Wende seiner Politik an⁵³. Um den Papst zum Einlenken zu zwingen, wird Lothars Bitte schließlich in eindringlichster Form inszeniert. Sein Hof, fast möchte man sagen: das Imperium, trägt sie gewissermaßen in neungliedriger Prozes-

(51) *Chronik*, IV 110, S. 577f. In der *Altercatio*, ed. CASPAR, cit., S. 264ff., nimmt der Disput darüber einen wesentlich breiteren Raum ein.

(52) *Chronik*, IV 110, S. 578, Z. 9ff.; IV 111, S. 578, Z. 28ff., S. 579, Z. 11ff.; IV 112, S. 581, Z. 7ff.; IV 113, S. 585, Z. 27ff.

(53) *Chronik*, IV 115, S. 588, Z. 33ff.: *Postremo fatetur [sc. imperator], quod si in hoc eum contristarent, scirent certissime Romanum imperium ab illo die et deinceps a papa scissum et separatum, ac non pro amico, set pro inimico imperatore habendum ex toto scirent*; vgl. IV 112, S. 582, Z. 4f. Zuvor hatte Lothar mehrfach nachdrücklich an seinen und des Reiches Einsatz für Innozenz II. und den Verlust von Verwandten und Freunden auf dem Feldzug erinnert – die Mönche von Montecassino hätten Zuflucht gesucht *non ... ad quemlibet inimicum pontificis, set ad Romanum imperatorem et defensorem ecclesie*; *Chronik*, IV 115, S. 588, Z. 27ff. Zur Drohung mit dem Gegensatzpaar « Freund oder Feind » G. ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt, 1997, S. 66f., 254f.; vgl. TRESELER, *Lothar* cit., S. 324, 326f.

sion vor Innozenz: voraus alle Bischöfe, danach die Erzbischöfe, der Patriarch von Aquileja, die Äbte, die Grafen, die Markgrafen und Fürsten, schließlich die Kaiserin und als neunter Lothar selbst⁵⁴; alle bitten Innozenz, seine starre Haltung aufzugeben. Unter diesem Druck muß Innozenz Verzeihung gewähren, da er sonst dem Kaiser eine unheilbare *offensio* zufügen würde. Er öffnet den Weg zum Kompromiß⁵⁵. Dieser soll die Rechte des Reiches und den Status des Klosters wahren und dem Papst eine Garantie geben, daß die Mönche von Monte-

(54) Petrus Diaconus unterstreicht die einhellige Unterstützung des Kaisers, indem er – in unmittelbarem Anschluß an den oben zitierten Satz – schreibt: *Cumque ad hanc rem omnis exercitus imperatoris diutissime acclamasset recteque illa, que ab imperatore dicta fuerant, collaudasset, primo per omnes episcopos ... nono per semetipsum imperator pontificem de eadem causa rogavit*; IV 115, S. 588, Z. 36ff. In der Aufzählung der Prozession springt Petrus Diaconus von der vierten Gruppe (Äbte) zur sechsten (Grafen). Innozenz läßt dem Kaiser anschließend mitteilen *se de Casinense ecclesia consilium eius accepturum*. Hoherfreut begibt sich der Kaiser erneut (*iterum*) persönlich zum Papst, wo der Disput fortgesetzt wird und der Kaiser anbietet, an Stelle der Mönche selbst jede Strafe – bis zur Absetzung – auf sich zu nehmen: *censuram, qua illi plectendi sunt, in me retorqueatis; si verberandi sunt, ego pro eis dorsum submitto, si deponendi, deponi volo*; S. 589, Z. 13f. TRESELER, *Lothar cit.*, S. 325.

(55) Innozenz antwortet Lothar, der sich verbal ganz dem Willen des Papstes unterworfen hatte: *Pro vestro amore canonice sanctionis temperamus rigorem ... Set nos lenitate et clementia usi pro vobis cuncta, que deliquerunt, dimittimus*; IV 115, S. 589, Z. 14ff. Bedingung ist, daß Abt und Mönche den Gegenpapst sowie jedes Schisma und jede Häresie verfluchen, diesem und Roger von Sizilien abschwören und Innozenz und seinen Nachfolgern eidlich Gehorsam geloben (*promittant*). Rainald leistet, von den Beratern des Kaisers und wiederum allen geistlichen und weltlichen Fürsten zum Papst geleitet, den Eid. Die anwesenden Mönche erheben Einwände, da sie dem heiligen Benedikt und dessen Nachfolgern Gehorsam geschworen hätten, leisten dann aber auf Befehl des Abtes denselben Eid mit einem weiterführenden Zusatz hinsichtlich des Gehorsams, allerdings *salva Romani imperii fidelitate*. Der Vorbehalt der Treue zum Imperium steht in der *Altercatio* noch nicht. CASPAR, *Petrus Diaconus cit.*, S. 184 Anm. 5, sieht darin eine nachträgliche Verschärfung der antipäpstlichen Tendenz. Der Zusatz entspricht aber voll dem Gang der Verhandlungen und der von den Mönchen vertretenen Position. Nach der Aussöhnung mit dem Papst darf Rainald auch den Kaiser sehen und wird unter größten Ehrungen in dessen Gefolge aufgenommen, S. 590, Z. 5ff. Zu den dringlichen Formen der Bitte, die eine Ablehnung praktisch unmöglich machen, ALTHOFF, *Macht der Rituale cit.*, S. 119ff.; vgl. TRESELER, *Lothar cit.*, S. 324ff.

cassino sich vorbehaltlos zu seiner Obödienz bekennen. Der Elekt und die anwesenden Mönche verfluchen Anaklet und Roger und leisten den geforderten Treueid. Danach dürfen sie barfuß, d. h. im Büsserhabitus, vor den Papst treten, der sie mit dem Friedenskuß wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufnimmt. Anschließend wird Rainald zum Kaiser geführt, den er hier zum ersten Mal sehen darf, und wird von diesem « unter größten Ehren » empfangen und unter die Kapelläne des Reiches aufgenommen.

Vor einer Bestätigung der Privilegien durch den Kaiser war nun auch in Montecassino der entsprechende Eid zu leisten und die Rekonziliation zu vollziehen. Doch es gab erneut Turbulenzen. Zu den alten Vorwürfen gegen Abt Rainald kam eine neue, gravierende Anklage hinzu, die ihn für Kaiser und Papst untragbar machte: er habe nach der Rückkehr vom Lago Pesole in konspirativer Absicht wiederum Kontakte mit Roger II. und den Anakletianern aufgenommen⁵⁶. Lothar zog das Untersuchungsverfahren in einer Weise an sich, die Innozenz vor den Kopf stieß; als fundamentaler Konfliktpunkt erwies sich erneut die Frage der jeweiligen Zuständigkeiten bei der Wahl beziehungsweise der Absetzung des Abtes von Montecassino. Nur vor dem Hintergrund dieses Streits wird die Invektive gegen Innozenz im Lothar-Privileg voll verständlich: *In huius substitutione non parum laborabat Romanus pontifex Innocentius secundus, quomodo hanc ecclesiam, tanquam sui iuris esset, ad suum ordinaret arbitrium*⁵⁷. Der Streit um die Ansprüche des Pap-

(56) *Chronik*, IV 118ff., S. 592ff. Vgl. *RI*, Lothar, Nr. 619-622; TRESELER, *Lothar cit.*, S. 325, mit Literatur.

(57) *D Lo III* 120, S. 196, Z. 28ff. Vgl. besonders *Chronik*, IV 113, S. 586, Z. 6ff.; IV 123, S. 597, Z. 18ff.

stes war letztlich am Lago Pesole nicht entschieden worden und brach deshalb erneut auf, nachdem Rainalds Verhalten den auf Verzeihen gegründeten Kompromiß vom Juli als Trug erwies.

Die absehbare Deposition Rainalds wurde von kaiserlicher Seite mit sorgfältigen Inszenierungen vorbereitet. Was kommen würde, sollte sich die Anklage bewahrheiten, drohte Lothar schon beim Anmarsch an⁵⁸. Am 13. September erreichte er den Ort Cassino unterhalb des Klosterberges und ließ sich mit Innozenz II. von Abt und Konvent in feierlichem Adventus-Zeremoniell einholen. Rainald stand als des Hochverrats Beschuldigter bereits unter Bewachung und wurde gleich danach in der Sakristei der Salvatorkirche festgesetzt, später als Inhaftierter in das Kloster gebracht⁵⁹. Am folgenden Tag, dem Fest der Kreuzerhöhung, zog die Kaiserin im ersten Morgengrauen zu Fuß zur Abtei hinauf. Lothar nahm in Cassino am Festgottesdienst teil und ließ sich während der liturgischen Feier als Patrizius der Römer den goldenen Kronreif auf das Haupt setzen, bevor er selbst mit größtem Gefolge aus dem Heer hinauffritt und dort in glänzendstem Adventuszeremoniell empfangen wurde⁶⁰. Vor dem Kaiser und den Großen des Reiches wurden die Vorwürfe gegen den Elekten sowie dessen Verteidigung

(58) *Chronik*, IV 118, S. 592, Z. 13ff.

(59) Ebd., S. 593, Z. 6ff.

(60) *Chronik*, IV 119, S. 593, Z. 17ff.; SWINARSKI, *Herrschen* cit., S. 124f. Daß Lothar eine Festkrönung als *patricius Romanorum* an sich vollziehen ließ, bevor er die Untersuchung über die Abtwürde in Montecassino mit dem vorhersehbaren Ergebnis begann, sollte zweifellos die in den Verhandlungen mehrfach betonte Rolle des *defensor ecclesiae* unterstreichen. Denkbar ist, daß der Verhandlungsführer der päpstlichen Delegation, der römische Kardinal Gerhard von S. Croce in Jerusalem, die Festkrönung am Tag der Kreuzerhöhung selbst vollzog. Gerhard wurde 1141 Kanzler der römischen Kurie und 1144 als Lucius II. Nachfolger von Innozenz. Zu seiner Rolle im Schisma vgl. MALECZEK, *Kardinalskollegium* cit., S. 35ff., 44ff.

angehört, wobei es am zweiten Tag zeitweilig zu tumultartigen Auseinandersetzungen zwischen den Gegnern und Anhängern Rainalds im Konvent kam. Nach Interventionen der Bischöfe Anselm von Havelberg und Anno von Basel konzentrierte sich die Debatte darauf, ob die Wahl Rainalds kanonisch und rechtmäßig erfolgt war. Die Verengung auf eine formale Frage bedeutete wiederum eine Schwächung der Position, auf die Innozenz seine Forderungen nach dem umfassenden Unterwerfungseid gründete⁶¹. Als sich ein negatives Urteil abzeichnete, ließ der Kaiser dem Abt durch die mit der Untersuchung befaßten Prälaten raten, sich auf Gnade und Ungnade in die Gewalt des Papstes, des Kaisers und der Großen des Römischen Imperiums zu geben, was dieser nach langem Widerstreben tat. Die Gegenpartei hingegen folgte im Anschluß daran der gleichlautenden Anforderung bereitwillig⁶².

Als dies alles offiziell dem Papst durch Boten mitgeteilt werden sollte, reagierte dieser mit äußerster Empörung und ließ die kaiserlichen Gesandten gar nicht vor, weil der Kaiser es sich herausgenommen hatte (*presumpsisset*), allein mit seinen Großen eine Untersuchung über die Abtwahl durchzuführen, wo doch der Papst in

(61) Die Frage der Abtwahl nimmt schon am Lago Pesole breiten Raum ein und wird in der *Altercatio* noch ausführlicher behandelt. Im September geht es zunächst um die Wahl und Absetzung Rainalds (vgl. besonders *Chronik*, IV 113-114, 120-122), dann um die Wahl des neuen Abtes Wibald (ebd., IV 123-124). Bei den am 15. IX. beginnenden Verhandlungen über Rainald war eine höchstrangige päpstliche Delegation anwesend (IV 119, S. 594); die Entscheidung über die Absetzung bzw. den Rücktritt fiel jedoch am 16. IX. in einer Beratung des Kaisers nur mit den Reichsfürsten (IV 120, S. 594f.) und wurde dem in S. Germano weilenden Papst mitgeteilt (IV 121, S. 595, Z. 29). Vgl. SWINARSKI, *Herrschen* cit., S. 126ff.

(62) Vgl. *Chronik*, IV 120, S. 595. Zur bedingungslosen Unterwerfung in Erwartung der Milde ALTHOFF, *Macht der Rituale* cit., S. 57ff., 66ff., 108ff., 119ff., 125ff., 145ff., 181ff.

unmittelbarer Nähe war ⁶³. Im noch keineswegs entschiedenen Streit um die Rechte von Imperium und Sacerdotium an der Abtei hatte sich Lothar einseitig einen Vorteil verschafft. Lothar mußte erklären lassen, daß darin keine Absicht gelegen habe, sondern daß es ganz unbedacht, sozusagen naiv (*non studiose, set simpliciter*) und dem Papst nicht zur Kränkung, sondern zur Ehrung (*neque ad eius iniuriam, set ad honorem ipsius*) geschehen sei. Man habe ja das Vorgefallene und das Gesagte in seine Hand gelegt, damit das, was er entscheide, für alle als verbindlich gelte; er möge unverzüglich Beauftragte *e suo latere* schicken, die noch einmal die Wahl Rainalds untersuchen und dann entscheiden sollten, was in dieser Sache Recht sei ⁶⁴. Der Kanzler Haimerich, der Kardinal Gerhard von S. Croce und weitere Abgesandte des Papstes kamen ins Kloster und hielten im Refektorium eine ausführliche Befragung ab; schließlich befahlen sie Rainald *ex parte sedis apostolicae*, die Abtei aufzugeben, da er nicht Abt sein könne, und gingen zur Berichterstattung zu Innozenz zurück.

Am 18. September kehrten die Kardinäle zurück, und im Kapitelsaal entzogen sie nach einer Ansprache Bernhards von Clairvaux *auctoritate apostolica* Rainald die Abtei; gemeinsam mit dem Kaiser, den Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Herzögen, Fürsten und Markgrafen begaben sich alle in die Kirche des heiligen Benedikt, wo der römische Kanzler Haimerich und der Patriarch von Aquileja zusammen mit dem päpstlichen « Chefunterhändler » Gerhard von S. Croce die Absetzungssentenz

(63) *Chronik*, IV 121, S. 595; vgl. Anm. 61; *RI, Lothar*, Nr. 628.

(64) *Chronik*, IV 121, S. 595f. Durch sein Vorpreschen, mit dem er sich einen Vorteil verschafft hätte, und die zornige Reaktion des Papstes hatte Lothar seine Position geschwächt; er muß jetzt die Initiative im Absetzungsverfahren der päpstlichen Vertretung überlassen.

verkündeten und wo Rainald dann auf ihren Befehl hin in Gegenwart des Kaisers und aller Reichsfürsten die Insignien der Abtswürde – Stab, Ring und Regelbuch – auf dem Altar deponierte ⁶⁵.

Nachdem alle in den Kapitelsaal zurückgekehrt waren, stand das Problem einer Neuwahl an. Sofort artikulierte Kardinal Gerhard die päpstliche Position, wobei er die von Lothar angeratene bedingungslose Unterwerfung von Abt und Konvent unter Papst, Kaiser und Reichsfürsten zum Vorteil der Kurie auslegte: Zwar gebiete die Regel, daß der Abt durch die Mönche gewählt würde; da sie sich aber *in arbitrium et potestatem* des Papstes Innozenz II. begeben hätten, sei ihnen hinsichtlich der Abtwahl alles entzogen, was ihnen dieser nicht zugestehe, und das Wahlrecht besäßen jetzt nicht mehr sie, sondern die Römische Kirche. Doch um des Friedens und der Eintracht willen würde man von diesem Recht nicht in vollem Umfang Gebrauch machen. *Ex precepto sedis apostolicae* gaben sie dem Konvent die Anweisung, zwölf Brüder auszuwählen, die zusammen mit den Kardinälen den neuen Abt wählen sollten ⁶⁶. Es kam zum Eklat. Die Mönche bestanden auf ihrer alleinigen freien Wahl, die Kardinäle beharrten auf ihrer maßgeblichen Mitwirkung, bis schließlich der Kanzler Haimerich in demonstrativem Zorn jede Wahl verbot und sich mit seinen Gefährten zurück zu Innozenz begab. Wiederum verlegte sich der Kaiser aufs Bitten durch eine hochrangige Gesandtschaft: « Aus Liebe zu ihm » möge Innozenz den Mönchen die von seinen Vorgängern verbrieftete freie Wahl

(65) *Chronik*, IV 122, S. 596; *RI, Lothar*, Nr. 630; P. DINZELBACHER, *Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers*, Darmstadt, 1998, S. 193ff.

(66) *Chronik*, IV 123, S. 596f.; TRESELER, *Lothar cit.*, S. 325f.

des Abtes überlassen. Innozenz stimmte der Bitte des Kaisers « aus Liebe zu ihm » zu, forderte aber zuvor Einsicht in die Urkunden⁶⁷. In dieser Situation, nach einer Einigung « aus Liebe », konnten die Privilegien des Klosters zur Grundlage der Entscheidung werden: Als unangefochtene Texte von hoher Autorität boten sie einen Bezugspunkt zur Objektivierung des Streits und zur sachlichen Klärung, der keiner Seite einen Gesichtverlust zumutete⁶⁸.

Hier erst erfolgte der zweite wichtige Akt im Ablauf der Privilegierung. Nachdem der Vertreter Montecassinos Wochen zuvor die alten Privilegien vorgezeigt und Lothar sie als echt und als « Präzepte » von höchster Verbindlichkeit anerkannt hatte, werden sie nun vor dem Kaiser und dem Papst öffentlich verlesen. Jetzt werden im Bericht der Chronik auch einschlägige Verfügungen einzelner Kaiser- und Papsturkunden zitiert⁶⁹. An sie hielt sich Innozenz und setzte seinerseits fest, daß den Mönchen die Wahl, dem Kaiser die Einsetzung und dem Papst die Weihe des Abtes zustehe. Als sich aber die Wahl Wibalds, des Abtes von Stablo, eines engsten Vertrauten Lothars, abzeichnete, widerrief Innozenz die gerade gefundene Vereinbarung. Darauf verkündete Lothar in Tränen, eher werde er erlauben, daß das Recht zur Wahl aller Bischöfe, Erzbischöfe und Äbte im ganzen römischen Erdkreis aufgehoben wird – womit natürlich auf die Kernforderung des Reformpapsttums im Investiturstreit angespielt war – als die freie Wahl des Abtes von Montecassino. Als der römische Kanzler

(67) *Chronik*, IV 123, S. 597, Z. 5ff.

(68) Zur Problematik F.-J. ARLINGHAUS, *Rituelle und referentielle Verwendung von Schrift*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXVIII (2004, im Druck).

(69) *Chronik*, IV 123, S. 597, Z. 10ff.

Haimerich auf der päpstlichen Position beharrte, drohte Lothar wiederum mit dem vollständigen Bruch: von dem Tage an wären Kaisertum und Papsttum geschieden. Innozenz gab nach, und Wibald von Stablo wurde Abt von Montecassino⁷⁰. Da Wibald bereits Abt eines anderen Klosters war, entfiel der Treueid für den Kaiser und ebenso die päpstliche Weihe. Doch mit der Abtei Montecassino mußte Wibald investiert werden: Lothars Kaisertum und Montecassinos Zugehörigkeit zum Reich wurden dabei am 20. September öffentlich demonstriert⁷¹.

Nach der Bereinigung aller Konflikte konnte Lothar endlich die Privilegien der Abtei des heiligen Benedikt bestätigen – mit dem Diplom, von dem wir ausgegangen sind. Leider haben wir zum Zeremoniell der Urkundenübergabe keinen so ausführlichen Bericht wie für die Verhandlungen am Lago Pesole. Aber nach dem, was wir von den vielfältigen Formen demonstrativen Verhaltens, symbolischer Kommunikation und Interaktion während der Verhandlungen erfahren, angesichts der Art und

(70) *Chronik*, IV 124, S. 597ff. Die Drohungen Lothars: *Ad quorum verba imperator in lacrimis resolutus dixit prius se sinere omnia privilegia ecclesiarum et concessionem convelli quam aliquid de dignitatibus Casinensis ecclesie minui, et prius permitteret electiones omnium episcoporum, archiepiscoporum et abbatum, qui sunt in toto orbe Romano, tollere quam solummodo Casinensis abbatis* (S. 598, Z. 19ff.); *papam per suos nuntios rogat, ut monachorum voluntati condescendat, sin autem, imperium ab illo die et deinceps scissum a pontificio esse omnimodis scirent*. Vgl. Anm. 53.

(71) *Chronik*, IV 124, S. 599, Z. 22ff.: *per Romani imperii sceptrum, quod manu gestebat, de Casinensi abbacia cum omnibus possessionibus suis ... est investitus*. Lothar erläßt Wibald den Treueid, weil er ihn bereits für die Abtei Stablo geleistet habe, betont aber ausdrücklich, daß dies künftigen Äbten nicht als Präzedenzfall dienen könne; vielmehr müßten diese den Treueid leisten, wie ihn alle Äbte seit den Zeiten Karls geschworen hätten. Der Kaiser verläßt das Kloster und zieht, von Wibald geleitet, nach S. Germano und weiter nach Aquino, wo Wibald mit den Offizialen des Klosters wiederum zu ihm stößt und die Großen, die Klosterbesitz innehaben, dem Abt auf Befehl des Kaisers den Treueid auf Evangelium, Kreuzreliquien (= Reichskreuz?) und Reliquien des Klosters leisten. Zur Einsetzung Wibalds F.-J. JAKOB, *Wibald von Stablo und Corvey (1089-1158)*, Münster, 1979, (Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, V), S. 66ff.

Weise, wie man im Handeln und Reden gezielt Botschaften über die eigenen Standpunkte aussandte, dürfen wir annehmen, daß die Vergabe des alle früheren Verleihungen zusammenfassenden Privilegs durch Lothar ebenfalls ein repräsentativer Akt voll zeichenhafter Botschaften war. Denn eine solche Inszenierung gehörte als fester Bestandteil zum Abschluß der Privilegierung ⁷².

Den Rahmen schildert Petrus Diaconus als Tag von höchster Feierlichkeit ⁷³. Auf den 22. September fällt das Fest des Märtyrers Mauritius, des Reichsheiligen. Kaiser und Papst feierten es gemeinsam in der Petruskirche von Aquino und hielten danach ein Mahl, zu dem sie Abt Wibald und die Mönche von Montecassino luden. Nach den heftigen Auseinandersetzungen – Wibalds Wahl war auch im Konvent umstritten – bedeutete dies den Akt der Versöhnung, der das gefundene Einvernehmen besiegelte ⁷⁴. Jetzt – und wie ich meine: erst jetzt – konnte Lothar III. die Privilegien des Klosters Montecassino bestätigen, ohne Konflikte heraufzubeschwören, die seine Verfügung von vornherein der allgemeinen Anerkennung beraubt hätten: Das kaiserliche Privileg setzte den Konsens der Betroffenen über die Privilegierung voraus ⁷⁵. Die Privilegienübergabe erfolgte, nimmt man Petrus beim Wort ⁷⁶, nach dem Kirchgang und nach dem Fest-

(72) KELLER, *Zu den Siegeln* cit., S. 424ff.

(73) *Chronik*, IV 125, S. 600. Der Bedeutung des Mauritius als « Reichsheiligen » war man sich an der Kurie selbstverständlich bewußt. Der Ordo XIV für die Kaiserkrönung (Cencius II), der die Krönung in St. Peter von der *Confessio beati Petri* zum Mauritius-Altar verlegt, ist nach einem neuesten Vorschlag unter Innozenz II. redigiert worden; ISABELLA, *Ideologia e politica* cit., bes. S. 633ff.

(74) G. ALTHOFF, *Der friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahls im früheren Mittelalter, in Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit*, hg. von I. BITSCH u. a., Sigmaringen, 1990, S. 13-25.

(75) KELLER – DARTMANN, *Inszenierungen* cit., S. 211.

(76) *Chronik*, IV 125, S. 600, Z. 36ff. Die Übergabe des Privilegs erfolgte nach Petrus vor dem « Abschied » des Kaisers. Die huldvolle Entlassung des Begün-

mahl. Hier kam das gewiß eindrucksvolle Schriftdenkmal zur Wirkung.

Das Privileg – leider habe ich es bisher weder im Original noch in einer Abbildung gesehen ⁷⁷ – unterstrich wohl bereits durch seine äußere Gestalt, welche Bedeutung der Kaiser ihm nach den wochenlangen Auseinandersetzungen beimaß. Ganz deutlich zeigt dies der Text. Er ist in seiner ganzen Länge auf die kontroversen Fragen konzentriert und fixiert Punkt für Punkt das für den Kaiser und « sein » Kloster wesentliche Ergebnis, d. h. all das, was Lothar in den Verhandlungen als für ihn « unverzichtbar » erklärt hatte. Nicht zuletzt die kunstvolle Einarbeitung von kaiserlichen und päpstlichen Vorurkunden spiegelt, welche Signale er mit seiner Verleihung setzen wollte. Man braucht geradezu den langen Bericht des Petrus Diaconus, um den Aufbau und die Aussagen des Diploms in ihrer Zielrichtung genau zu verstehen.

Von der Arenga, in der die Sorgspflicht des Römischen Imperiums für alle Kirchen im römischen Erdkreis hervorgehoben ist und dem Kloster des heiligen Benedikt nach der hohen Würde der römischen Kirche im Hinblick auf seine « Freiheit » der Vorrang (*principatus*) vor allen Kirchen zugesprochen wird ⁷⁸, sei hier lediglich der Schluß festgehalten. Es markiert die Ausrichtung der gesamten öffentlichen Privilegierung, wenn von der Abtei gesagt wird: « alle unsere Vorgänger, die Römischen Kai-

stigten bildete normalerweise den Abschluß der Privilegierung, vgl. KELLER, *Zu den Siegeln* cit., S. 431ff.; DERS., *Otto der Große urkundet* cit., S. 234.

(77) Eine Reproduktion scheint nicht zu existieren, vgl. Anm. 37.

(78) D Lo III 120, S. 196, Z. 17ff.; S. 201, Z. 18ff., 25ff. Vgl. *Chronik*, IV 107, S. 586, Z. 24f.; IV 108, S. 569, Z. 27f. Hier und im Folgenden werden nur Passagen aus dem Bericht über den Streit von 1137 zum Vergleich mit dem Diplom herangezogen.

ser, betrachteten sie als ihr besonderes Reichsgut » – *suam specialem cameram habuerunt*⁷⁹. Dann wird berichtet, wie der Kaiser auf seinem Apulienzug, den Weg sozusagen über sein Kammergut nehmend (*tamquam ad nostram declinantes cameram*), nach Montecassino kam, seine *camera* schlecht gehalten und von einem « falschen » Abt, dem *invasor* Rainald, usurpiert vorfand. Nachdem er diesen nach kirchenrechtlicher Untersuchung entfernt hatte, gab er dem Kloster auf Rat von Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Geistlichen den Abt von Stablo, Wibald, zum Leiter, einen an seinem Hof angesehenen Mann von untadliger Lebensführung und hoher Bildung. Bei dieser Neubesetzung habe der Römische Pontifex Innozenz nichts unversucht gelassen, diese Kirche, als unterstehe sie ihm (*tamquam sui iuris esset*), nach seinem Willen zu ordnen (*ad suum arbitrium ordinare*). Nach langem Streit (*multa altercatione habita*) habe er jedoch, durch die Privilegien der Päpste und Kaiser widerlegt (*victus*), eingeräumt und bekräftigt, daß die Beaufsichtigung (*dispensatio*) und Ordnung (*ordinatio*) der Abtei allein das Recht Lothars und seiner Nachfolger sei; dem Papst selbst sei aufgrund der Verleihung von Seiten der kaiserlichen Vorgänger allein die Weihe des Abtes zugesprochen worden sowie je ein Mahl, das ihm auf dem Hin- und Rückweg nach Benevent zustehe⁸⁰. In dem der Kaiser die Kirche mitsamt allen ihren Pertinenzien mit der geschuldeten Umsicht seines Schutzes um-

(79) D Lo III 120, S. 196, Z. 20f., 23f.; vgl. *Chronik*, IV 104, S. 565, Z. 33f.; IV 107, S. 569, Z. 4; IV 108, S. 572, Z. 15; IV 112, S. 580, Z. 29; S. 581, Z. 13, 26; S. 582, Z. 4; IV 113, S. 586, Z. 39, IV 118, S. 592, Z. 39f. Vgl. TRESELER, *Lothar cit.*, S. 317; J. SCHNEIDER, *Chambre de l'Empereur – camera imperii. Jalons pour la reprise d'une enquête*, in *Media in Francia. Recueil de mélanges offert à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65e anniversaire*, Paris 1989, S. 453-477.

(80) D Lo III 120, S. 196, Z. 25-34; S. 201, Z. 30-37. Vgl. *Chronik*, IV 123-124; vgl. oben Anm. 34, 57, 61.

fängt⁸¹, gewährt und bestätigt er ihr in vollem Umfang alles, was ihr von seinen kaiserlichen Vorgängern übergeben und bestätigt worden war – es folgt die Liste der ca. 650 Besitztitel⁸². Abschließend wird der Abtei noch einmal summarisch alles zugesprochen, was ihr seit den Zeiten Kaiser Justinians Päpste, Kaiser, Könige, Herzöge, Fürsten und andere Gläubige geschenkt oder zu Tausch gegeben haben, und diese ganze Besitzmasse unter Immunität gestellt; was aber der kaiserliche Fiskus von den Besitzungen fordern könnte, soll zum Seelenheil Lothars und seiner Nachfolger für die Beleuchtung der Kirche verwendet werden. Dem Abt Wibald (*tibi dilectissime omnium nostri imperii personarum venerabilis abbas Gvibalde*) und durch ihn seinen Nachfolgern gewährt der Kaiser – gemäß der Verfügungen des Papstes Zacharias und anderer Päpste sowie vieler, zum Teil namentlich genannter Kaiser und Könige⁸³ – unter allen Äbten auf Synoden den vornehmsten Sitz und bei Beratungen oder Urteilssprüchen die erste Stimme. Montecassino soll unter allen bestehenden und noch entstehenden Klöstern im ganzen Erdkreis *dignitate, vigore ac honorificentia* den Vorrang haben⁸⁴. Wenn ein Abt stirbt, soll der Konvent nach der Regel des heiligen Benedikt einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen, einen Mann von untadliger Lebensführung und hoher Bildung, der sich nicht aus Ehrgeiz in das Amt drängt⁸⁵. Sollte sich unter

(81) D Lo III 120, S. 196, Z. 35ff.; vgl. *Chronik*, IV 108, S. 569, Z. 14ff.; IV 118, S. 592, Z. 39f.

(82) Dazu eingehend BLOCH, *Monte Cassino* cit., II, S. 771-900.

(83) D Lo III 120, S. 201, Z. 18ff. Die Formulierung lehnt sich an ein von Petrus gefälschtes Privileg des Papstes Zacharias an.

(84) D Lo III 120, S. 201, Z. 25ff.; ebenfalls aus dem gefälschten Zacharias-Privileg.

(85) D Lo III 120, S. 201, Z. 30ff.-S. 202, Z. 1. Vgl. *Chronik*, IV 124, S. 599, Z. 14ff., 20f.

den Mönchen kein geeigneter finden lassen, dann haben sie das Recht, frei einen Nachfolger aus einem anderen frommen Kloster mit kaiserlicher Zustimmung zu wählen⁸⁶. Der Elekt soll dem Kaiser zur Investitur mit dem Szepter vorgestellt werden⁸⁷, oder eine Delegation des Konvents soll am Hof Rechenschaft über die Wahl ablegen, damit diese nach kaiserlicher Bestätigung fest und unantastbar bleibe. Wenn Boten des Klosters zum Kaiser stoßen, dann sollen sie nach alter Sitte bei den Kapellänen des Kaisers untergebracht werden. Nach Abschluß dieser Handlungen geleiten sie (*leti redeuntes*) den Investierten für die Weihe, die er ohne jede Zahlung erhalten soll, zum apostolischen Stuhl. Wenn aber der Konvent in der Wahl eines geeigneten Abtes nicht zur Einmütigkeit finde, dann soll der jeweilige Kaiser – ohne daß jemand widersprechen darf – einen untadeligen und dem Römischen Imperium treuen Abt bestimmen⁸⁸. Um jeder Beunruhigung des Klosters vorzubeugen, folgen noch einige Verfügungen, die Zuwanderer auf den Gütern des Klosters – gleich welcher Nation oder welchen Standes – vor Forderungen Dritter schützen⁸⁹.

Die Zeugenreihe unter dem Diplom vom 22. September mutet fast so an, als würde die Prozession noch einmal aufmarschieren, die zwei Monate zuvor am Lago Pesole den Papst durch ihre Bitten zum Einlenken gebracht hatte und dann auch an der Absetzung Rainalds beteiligt war: der Patriarch von Aquileja, zwei Erzbischöfe, acht Bischöfe, vier Äbte, drei Herzöge, zwei Pfalzgrafen,

(86) D Lo III 120, S. 201, Z. 33ff.

(87) D Lo III 120, S. 201, Z. 35f.; vgl. *Chronik*, IV 124, S. 599, Z. 23ff.

(88) D Lo III 120, S. 201, Z. 40ff.; in Anlehnung an das von Petrus gefälschte Privileg Heinrichs II. (D H II 531).

(89) Der Passus ist im Kopfregeß der *M.G.H.*-Edition mißverstanden; korrigiert in *RI*, *Lothar* Nr. 635.

drei Markgrafen, sieben Grafen, dazu die Kaiserin als Intervenientin und der Kaiser als Aussteller. Die Intervention der Kaiserin Richenza, die im Privileg nicht genannt ist, erwähnt Petrus – sie hatte in kritischen Phasen der Auseinandersetzungen zur Vermittlung beigetragen⁹⁰. Eine phantastische, nur aus der mühsam erreichten Einigung zwischen Imperium und römischer Kirche zu erklärende Strafandrohung von 15.000 Pfund reinen Goldes soll die Verfügungen des mit einer Goldbulle versehenen Privilegs vor jeder Verletzung schützen⁹¹.

Petrus erwähnt ausdrücklich, daß Lothar dem Kloster mit seinem Privileg alle Besitzungen bestätigt habe, wie er schon vorher betont hatte, daß Wibald vom Kaiser mit der Abtei « und allen ihren Besitzungen » investiert worden sei⁹². Die Liste der Kirchen, Siedlungen und Kastelle ist « eine der umfangreichsten, die je in ein Diplom aufgenommen worden ist »⁹³. Vermutlich hatte die Arbeit am Text schon während der Verhandlungen am Lago Pesole begonnen. Denn damals waren die Urkunden am Hofe und damit der Kanzlei zugänglich, ja der Kaiser hatte Petrus Diaconus zeitweilig sogar im Zelt seines Kanzlers Bertulfus einquartiert⁹⁴. Schon damals hatte Lothar den Papst wissen lassen, daß *castra, villae et praedia omnesque monasterii possessiones* dem Imperium zugehören (*pertinere*)⁹⁵. Insofern findet der Aufwand ihrer

(90) Intervention: *Chronik*, IV 125, S. 600, Z. 37; vgl. IV 116, S. 591, Z. 7; Vermittlung: *Chronik*, IV 107, S. 569, Z. 6ff.; vgl. IV 115, S. 589, Z. 2; IV 119, S. 593, Z. 18ff., 25f. Vgl. auch KAMP, *Friedensstifter* cit., S. 156ff.

(91) Vgl. die Vorbemerkung zu D Lo III 120, S. 195, Z. 28ff., die der Aufnahme der Summe in die Poenformel kaum gerecht wird.

(92) *Chronik*, IV 125, S. 600, Z. 38; IV 124, S. 599, Z. 24f.; vgl. IV 118, S. 592, Z. 37ff.

(93) *RI, Lothar*, Nr. 635, S. 397.

(94) Wie Anm. 44. Das Privileg kann jedoch erst unmittelbar vor dem 22. September geschrieben worden sein; vgl. die in Anm. 37 zitierte Literatur.

(95) *Chronik*, IV 112, S. 580, Z. 25f.; vgl. IV 108, S. 569, Z. 15ff.

Zusammenstellung seine Erklärung nicht einfach von den Interessen des Klosters her. Im Streit mit dem Papst machte die kaiserliche Seite als unverzichtbaren Anspruch geltend, Montecassino sei eine *specialis camera imperii*, und genau das steht auch vor der Besitzaufzählung im Diplom⁹⁶. So ist die vollständige Besitzliste gewiß auch so zu verstehen, daß hier offiziell deklariert, vielleicht sogar vorgelesen wurde, was mit der Abtei alles « zum Reich gehört ».

Daß dabei Herrschaftsrepräsentation in feierlichster Form stattfand, erweist ein zweites, ebenfalls großformatiges Diplom, das Wibald am gleichen Tag und zweifellos im Zuge desselben Aktes in seiner Eigenschaft als Abt von Stablo empfing⁹⁷. Eine Verzahnung beider Privilegien wird im Diplom für Stablo ausdrücklich angesprochen, indem es Wibalds große Verdienste um *stabilitas et honor imperii* durch seinen Einsatz während des Apulienzugs und seine einmütige, von inspirativer Begeisterung getragene Wahl zum Abt von Montecassino hervorhebt. Ist das Privileg für Montecassino durch Format und Textumfang, durch Vollständigkeit und kunstvolle Textdisposition sowie durch seine Schrift ein ganz ungewöhnliches Dokument, so gilt dies nicht weniger für die Urkunde zugunsten Stablos: Auf purpurgefärbtem Pergament mit Goldtinktur geschrieben, mit einer Goldbulle beglaubigt, beruft es sich auf die Privilegien von 15 namentlich genannten Vorgängern bis zurück in die Merowingerzeit⁹⁸. Die ehrwürdige Tradition sowie die Erhabenheit von Lothars Herrschertum wird in beiden Doku-

(96) Wie Anm. 79.

(97) D Lo III Nr. 119; *RI, Lothar* Nr. 634. Die Urkunde wurde im 2. Weltkrieg weitgehend zerstört.

(98) C. BRÜHL, *Purpururkunden*, in *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen, 1977, S. 3-21; Wiederabdruck in DERS., *Aus Mittelalter und Diplomatik*, II, Hildesheim, 1989, S. 601-619.

menten ebenso in Szene gesetzt wie die Stellung Wibalds und der beiden von ihm geleiteten Abteien in Lothars Imperium.

Gewiß ist der Streit um Montecassino politisch auf der höchstmöglichen Ebene angesiedelt; und ein ganz und gar ungewöhnlicher Bericht erlaubt es, den Konflikt – die « Vorverhandlungen », die zur Privilegierung führen – in allen Einzelheiten, nicht zuletzt in Akten symbolischer Kommunikation, gewissermaßen bis in den Privilegientext hinein zu verfolgen. Doch was hier im Rahmen einer « Haupt- und Staatsaktion » sichtbar gemacht werden kann, läßt sich auch bei scheinbar kleineren « Rechtsstreitigkeiten », etwa bei Konflikten um Kirchengut, erkennen: Der Privilegierung gehen oft lange Debatten voraus; und erst wenn es dem König gelungen ist, Gegensätze auszugleichen und sich Zustimmung zu sichern, kann er mit der Erwartung nachhaltiger Wirkung das Privileg ausstellen lassen und die Privilegierung als öffentlichen Akt vollziehen: als anerkannte, konsensgetragene Rechtshandlung⁹⁹.

Aus derartigen Beobachtungen an Einzelfällen aus dem 9.-12. Jahrhundert ergeben sich Schlußfolgerungen, von denen hier vier formuliert seien:

Erstens: Als Träger schrift- und textgebundener Botschaften standen die Herrscherurkunden in einem viel weiter ausgreifenden kommunikativen Geschehen. Jedes

(99) KELLER - DARTMANN, *Inszenierungen* cit. Zur Typologie der Herrschaftsformen B. SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. v. P.-J. HEINIG u. a., Berlin, 2000 (Historische Forschungen, LXVII), S. 53-87; DERS., *Zwischen Gott und den Getreuen. Vier Skizzen zu den Fundamenten der mittelalterlichen Monarchie*, in *Frühmittelalterliche Studien*, XXXVI (2002), S. 193-224; vgl. ALTHOFF, *Macht der Rituale* cit., bes. Kap. I (S. 16ff.) und VI; DERS., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt, 1997, S. 21ff., 99ff., 157ff.; KOZIOL, *Begging pardon* cit., Kap. 4; KAMP, *Friedensstifter* cit., bes. Kap. III.

überlieferte Diplom erhielt seine besondere Signifikanz im Rahmen einer Interaktion, in der es um mehr ging als um das, was im Dokument verbal seinen Niederschlag fand. Deshalb erfassen wir seine Aussage nur zum Teil, wenn sich die Interpretation auf das Schriftdenkmal beschränkt, ohne den historischen Umständen seiner Entstehung, dem Anlaß und dem Vollzug des Privilegierungsaktes nachzugehen. Die Botschaft eines Privilegs erschließt sich erst voll im Kontext von Handlungen, die komplementäre Botschaften verkünden und zugleich die Aussage der urkundlichen Verfügung in spezifischer Weise interpretieren.

Zweitens: Das Privileg, der Privilegierungsakt und die Handlungen, die in die Privilegierung münden, sind durchsetzt von symbolischer Kommunikation. Man versteht weder die Form, noch die Sprache, noch den Inhalt ganz, wenn man die Herrscherurkunden nicht vor allem auch als Medien einer symbolischen Kommunikation begreift. Ihre Aussagen sollten sich verbinden mit den Botschaften zeichenhafter Handlungen, die in ähnlicher Weise formalisiert waren wie der Text und die bildhafte « Anmutung » der Diplome.

Drittens: Um die Botschaften von Privilegientext und Privilegierungsakt besser zu verstehen, müssen wir uns davon frei machen, die Diplome als Serien zu sehen, wie sie uns in den modernen Editionen vorliegen. Für die Zeitgenossen bestand die Vernetzung des Einzelstücks nicht in seiner Verbindung mit anderen Produkten der Kanzlei, sondern allenfalls in seinem Bezug zu Vorurkunden oder auch zu anderen Privilegien, die vom Herrscher vor der Hofversammlung gleichzeitig – wie am 22. September 1137 an Stablo und an Montecassino – vergeben wurden. Jedes Privileg sprach einst für sich, aber in einer spezifischen Situation. Seine Verleihung und sein Text griffen ein – mit den wiederkehrenden Teilen des

Formulars ebenso intensiv wie mit dem situationsbezogenen Inhalt – in eine breitere Kommunikation nicht nur zwischen dem Herrscher und dem einzelnen Empfänger des Gunsterweises, sondern innerhalb eines ganzen Kreises von Repräsentanten des Herrschaftsverbandes.

Viertens: Frei machen müssen wir uns auch von der Vorstellung, ein Herrscher des früheren Mittelalters hätte Privilegien einfach nach seinem Willen, aus freiem Ermessen ausstellen lassen können. Nicht nur reagierte er mit der Vergabe eines Privilegs in der Regel auf einen konkreten Anlaß, den er nicht selbst oder zumindest nicht allein herbeigeführt hatte; Entstehung und Inhalt, Wahl des Zeitpunktes und des Ortes der Handlung wurden vor allem auch vom Petenten beeinflußt. Fast jede Verfügung, auch die Wiederholung eines älteren Privilegs, griff ein in das komplexe, labile Macht- und Ranggefüge der Herrschaftsordnung, trug bei zur Bereinigung von Konflikten, konnte aber leicht neue heraufbeschwören. Die Privilegierung durch den Kaiser oder König setzte den Konsens unter den beim Vollzug Anwesenden und in den von der Maßnahme tangierten Kreisen des Herrschaftsverbandes voraus; der Herrscher mußte sich dessen versichern, daß seine Entscheidung von anderen Kräften des Reiches mitgetragen war¹⁰⁰. Privilegierung und Privileg bildeten zusammen den in Symbolhandlungen sanktionierten Abschluß einer unter Umständen langen Phase der Kommunikation.

Aus diesen Schlußfolgerungen ergibt sich ein zweifaches Forschungsdesiderat:

Um die Interpretation der Privilegien im aufgezeigten Sinne erweitern zu können, müßte zum einen den symbolischen Botschaften des Textes, der graphischen Gestaltung und der Sprache noch mehr Aufmerksamkeit

(100) KELLER - DARTMANN, *Inszenierungen* cit., S. 210-212.

zuteil werden, als es bisher schon – etwa in den Arbeiten von Heinrich Fichtenau und Peter Rück¹⁰¹ – geschehen ist. Besonders wichtig scheint mir dabei zu sein, zu ermitteln, wie die im Urkundenformular aufscheinende Zeremonialität der Interaktion mit den kommunikativen, von symbolischen Aussagen durchsetzten Handlungsabläufen im Zuge der Privilegierung korrespondiert.

Zum anderen sollte an möglichst vielen Beispielen versucht werden, Privilegienvergaben so in ihren historischen Kontext einzuordnen, wie es hier anhand von zwei Beispielen geschehen ist, um das Dokument selbst dann aus diesem Zusammenhang heraus zu interpretieren. Das kann selbstverständlich nicht in der Weise geschehen, daß man sich gewissermaßen Diplom für Diplom vornimmt und für jedes in vielerlei Richtungen zu ermitteln beginnt. In den meisten Fällen würden die notwendigen ergänzenden Quellen fehlen, und angesichts der hohen Zahl von Privilegien – allein für die hundert Regierungsjahre der Ottonen sind etwa 1700 Diplome überliefert – wäre dies auch arbeitsökonomisch keine vertretbare Forschungsstrategie. Doch wo es zum Beispiel um die Geschichte eines Bistums oder Klosters, um historische Vorgänge in einer bestimmten Landschaft oder während eines begrenzten Zeitraums geht, sind solche Nachforschungen möglich und können unser historisches Verständnis erheblich vertiefen. In derartigen Untersuchungen finden sich auch bisher schon vielerlei Ansätze dazu.

Wenn man die auf beiden Wegen gewonnenen Ergebnisse zusammenführt, läßt sich für Einzelfälle wenigstens in Annäherung erfassen, was zu erkennen zum Verständnis jedes Privilegs und jedes Privilegierungsaktes nötig wäre: den Sitz ihrer Botschaften im Leben.

(101) Wie Anm. 2 und 6.

Discussione sulla lezione Keller

LOUNGHIS: *Herzlichen Dank, Herr Keller, für ihre hervorragende Vorlesung, die mir Hilfe leistete, nicht nur ältere Fragen neu zu erblicken, sondern auch, was wichtiger ist, sie zu systematisieren. Es verbleibt jedoch mir ein Punkt im Dunkel: von Ihrem Vortrag kommt heraus, daß bei diesen Privilegienbotschaften die Gesandten oder die Urkundenträger eine ganz geringe Rolle spielten. Da meine Erfahrung von den Außenurkunden ausgeht, habe ich den festen Eindruck, daß die Träger der Urkunden (am meisten seit der Herrschaft Ottos III. bis am wenigsten zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa) als hohe Würdenträger dem Inhalt der Urkunden, die sie trugen, weit überlegen wären. Ist es wirklich so?*

KELLER: *Ihre Frage, Herr Lounghis, gibt mir Gelegenheit zu Präzisierungen, die für die vergleichende Betrachtung hilfreich sind. Zum einen entstammen die Privilegien der westlichen Könige und Kaiser, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht dem diplomatischen Verkehr, sondern der Kommunikation innerhalb des Herrschaftsverbandes, d. h. zwischen dem König und seinen Getreuen. Sie sind hier zugleich Instrumente der Regierung des Reiches und Ausdruck der persönlichen Verbindung zwischen dem anerkannten Haupt und seinen Helfern,*

Untergebenen, Schutzbefohlenen usf. Beides wird im Akt der Privilegierung öffentlich sichtbar gemacht. Dabei ist die persönliche Begegnung zwischen dem Aussteller und dem Petenten der Regelfall. Bei Ausnahmen davon hören wir nichts vom Überbringen des Privilegs, sondern nur vom Vermittler, der anstelle des Petenten die Bitte vorträgt. Vermittler spielen auch für das Zustandekommen der persönlichen Begegnungen mit dem König eine wichtige Rolle; oft werden sie in den Urkunden als "Intervenienten" erwähnt (wobei deren Namen vielfach wohl nur die letzte Stufe der "Annäherung" an das Zentrum der Macht hervorhoben). Zum anderen bestand wohl kein notwendiger Zusammenhang zwischen dem Rang der Begünstigten und dem Umfang eines königlichen Gunsterweises, weil eben in der Tatsache der Privilegierung selbst eine Ansage über das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Empfänger, d. h. über die Stellung des letzteren beim König, lag. Wer deutlich mehr leistete, als er dem König nach Gewohnheitsrecht schuldete, der konnte freilich eine besondere Honorierung erwarten.

ERNST: Haben Sie Dank für Ihre interessanten Ausführungen zu performativen Akten im Kontext des mittelalterlichen Urkundenwesens. Ihre Hinweise auf gefälschte Diplome im Zusammenhang mit Monte Cassino (Petrus Diaconus) veranlassen mich zu der Frage, wie Sie vor dem Hintergrund des Tagungsthemas solche Formen manipulierter Kommunikation einschätzen und welche Schlußfolgerungen sich möglicherweise daraus für den rituellen Vorgang der Urkundenübergabe ergeben?

KELLER: Auf das Problem der Fälschungen im Mittelalter grundsätzlich einzugehen, verbietet, lieber Herr Ernst, schon die Zeit, die uns hier zur Verfügung steht. Ich

könnte die Antwort kurz machen und sagen, Urkundenfälschung stellte, wenn sie nachgewiesen wurde, ein schweres, auch ehrenrühriges Delikt dar, und Fälschen wurde streng bestraft. Als Fälschung galt dabei nicht nur die Herstellung eines unechten Dokuments; vielmehr scheint im früheren Mittelalter das Problem eher darin gesehen worden zu sein, daß – im Umfeld der oralen Kultur – der Urkundenschreiber im Text etwas fixierte, was den Gegebenheiten oder dem Willen der Rechtsparteien nicht entsprach. Ein gefälschtes Dokument besaß keinerlei Verbindlichkeit, und seine Präsentation setzte den, der es etwa im Gericht vorbrachte, ins Unrecht. Es existieren aber Berichte – insbesondere in Gerichtsurkunden des 9.-11. Jahrhunderts aus Italien – von Streitigkeiten über die Echtheit vorgebrachter Urkunden: Wenn sich zwei Dokumente hinsichtlich der Rechtssituation widersprachen, mußte eines falsch oder auf der Basis falscher Voraussetzungen abgefaßt sein. Dann versucht man durch die Befragung von Zeugen die Wahrheit zu ermitteln; falls diese nicht von vorn herein als unglaubwürdig gelten, müssen sie einen Eid auf ihre Aussage leisten. Bekanntlich hat Otto I. 967 im Capitulare Veronense verfügt, daß solche Streitigkeiten nicht mehr in der herkömmlichen Form untersucht und entschieden werden sollten, weil dies häufig zum Anlaß für Meineide werde und so das Seelenheil von Menschen gefährde: Die Wahrheit solle künftig durch gerichtlichen Zweikampf, d. h. im Gottesurteil, ermittelt werden. Dies Verfahren schonte zugleich das Prestige der unterliegenden Partei und war so geeignet, den Kompromiß zu erleichtern, mit dem solche Streitigkeiten meistens beendet wurden. In Italien erscheint seit dem späten 9. Jahrhundert mit der ostensio chartae ein Verfahren gerichtlicher Authentizitätssicherung: vor dem Königsgericht wird eine – unter Umständen gerade ausgestellte Urkunde,

manchmal sogar ein Königsdiplom – präsentiert, damit niemand sagen könne, der Inhaber habe sie heimlich verborgen, ja zum Zwecke irgendwelcher Machenschaften in Besitz gehabt, und ein Anwesender wird aufgefordert, zu bestätigen, daß die carta bona et verax sei. Hier kommen wir also wirklich in den Bereich einer öffentlichen Kommunikation mit starken symbolisch-performativen Aspekten – zusammen mit meinem anwesenden Mitarbeiter Stefan Ast bin ich dabei, diesem Phänomen genauer nachzugehen.

VOGELER: Herr Keller, Sie haben sehr beeindruckend den Horizont der Diplomatie erweitert. Dabei haben Sie zu Recht die Reduktion der klassischen Diplomatie auf Fragen der Bürokratie und der rechtlichen Bedeutung des Textes kritisiert. Ich beschäftige mich mit den Urkunden Friedrichs II., wo die juristische Funktion ja sehr viel stärker in den Vordergrund rückt. Die hohe Bedeutung symbolischer Handlungen ist nun auch aus dem Rechtsleben geläufig. Wie sehen Sie das Verhältnis der von Ihnen geschilderten symbolischen Handlungen bei der Ausstellung von Urkunden des 10. und 12. Jahrhunderts zu symbolischen Handlungen des Rechtslebens?

KELLER: Zunächst, Herr Vogeler, kann ich nur unterstreichen, daß sich das juristische Gewicht der Urkunde und ihre Funktion im Rechtsleben im Hochmittelalter verändert, beginnend meines Erachtens schon im 11. und beschleunigt im 12. Jahrhundert. In der Zeit Friedrichs II. hat eine Urkunde für die Menschen und für die Juristen, zugespitzt gesagt, eine andere Bedeutung als etwa im 9./10. Jahrhundert. Mit andern Worten: es verändert sich die Einstellung zum Dokument, zum schriftlichen Nachweis von Rechten – ich kann dies hier nicht vertie-

fen. Die Transaktionen, die beurkundet wurden, wurden im früheren Mittelalter und blieben es vielfach weit über das hohe Mittelalter hinaus, von Symbolhandlungen begleitet, die unverzichtbar waren für die Rechtsverbindlichkeit der Übereinkunft. (Daß in Italien seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr auch Geschäfte beurkundet wurden, bei denen eine solche notwendige Verbindung mit fixierten Formalhandlungen anscheinend nicht bestand, soll hier nicht weiter erörtert werden.) Nun direkt zu Ihrer Frage: Ich habe mich immer gewundert, daß im früheren Mittelalter nicht auch die Transaktionen, die der König vornahm, etwa bei der Schenkung von Grundbesitz, auch bei Besitzbestätigungen, Tauschgeschäften etc., in diesem System symbolischer Handlungen einbezogen gewesen sein sollen. Gelegentlich wird in den Urkundenlehren pauschal oder mit Einzelbeispielen darauf verwiesen, daß im Zuge der Privilegierung auch Rechtsrituale vollzogen wurden. Wir versuchen in unserem Forschungsprojekt nachzuweisen, daß dies nicht nur im breiten Maße der Fall war, sondern daß die dabei zutagetretenden symbolischen Formen ein ganz wesentliches Element der Herrschaftsrepräsentation und der Herrschaftsausübung gebildet haben.